

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

A. Problem und Ziel

Der Entwurf verfolgt verschiedene Ziele. So soll zum einen das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits vom 24. Dezember 2020 (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14; im Folgenden: Abkommen) angepasst werden. Das Abkommen enthält Regelungen zum Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über Informationen in den jeweiligen Strafregistern. Zum anderen soll im BZRG die Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7) geändert worden ist, abschließend durchgeführt werden. Mit Einzelregelungen im BZRG und in der Gewerbeordnung (GewO) werden Anpassungen an Digitalisierungsvorhaben des Bundes sowie die Verbesserung des Datenschutzes vorgeschlagen.

B. Lösung

Zur Anpassung des BZRG an Teil Drei des Abkommens wird vorgeschlagen, die Regelungen des § 30b BZRG zum Inhalt des Europäischen Führungszeugnisses sowie einzelne Regelungen im Siebten Abschnitt des BZRG über den internationalen Austausch von Registerinformationen zu ändern. Das Abkommen behält unter anderem den Standard der Strafregistervernetzung zwischen den EU-Mitgliedstaaten auch für den Austausch mit dem Vereinigten Königreich bei. Zudem soll die bisherige technische Infrastruktur auch für den Austausch von Strafregisterinformationen mit dem Vereinigten Königreich weitergenutzt werden. Es sind entsprechende gesetzliche Anpassungen im BZRG erforderlich, weil die Vorschriften zur Umsetzung des „European Criminal Record Information System“ (ECRIS) nur auf EU-Mitgliedstaaten ausgerichtet sind und nun erstmals auf einen Drittstaat übertragen werden. Die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816

wird mit diesem Entwurf zum Abschluss gebracht. Mit der Verordnung (EU) 2021/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7) wurde in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 das sogenannte Flagging eingeführt. Danach werden die nationalen Strafregisterbehörden verpflichtet, die Personendatensätze in dem zentralisierten System für die Ermittlung derjenigen EU-Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zu kennzeichnen, wenn solche Personen in den vergangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vergangenen 15 Jahren wegen einer anderen schweren Straftat verurteilt wurden. Im Hinblick darauf, dass der Registerbehörde die Bestimmung, ob ein Datensatz in ECRIS-TCN zu kennzeichnen ist, jedoch nicht möglich ist, bedarf es in der Bundesrepublik Deutschland einer Durchführungsbestimmung. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, und die Umsetzung des Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678 – Smart-eID-Gesetz) erfordern die Anpassung des § 30c BZRG, der die Voraussetzung für die elektronische Antragstellung für Führungszeugnisse schafft. Entsprechend wird § 150e GewO, der die elektronische Antragstellung für die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister regelt, geändert. Die Verbesserung des Datenschutzes wird durch die Schaffung einer Zweckbindung für die Daten des erweiterten Führungszeugnisses erreicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Einführung des Flaggings in der Verordnung (EU) 2019/816 und der Anpassung von § 30c BZRG an die Digitalisierungsvorhaben des Bundes entstehen für das Bundesamt für Justiz (BfJ) als Registerbehörde in 2022 zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 677 000 Euro und einmalige Sachausgaben in Höhe von 75 000 Euro. Für den ab 2023 geplanten laufenden Betrieb entstehen dem BfJ zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 1 428 000 Euro pro Jahr. Ab dem Jahr 2027 werden dem BfJ zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 1 641 000 Euro pro Jahr entstehen.

Zudem wird im Zuge der Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes mit Mehreinnahmen beim BfJ von rund 507 000 Euro pro Jahr sowie durch die Umsetzung des OZG ab 2023 mit Mehreinnahmen von rund 347 000 Euro pro Jahr und ab 2027 von rund 1 043 000 Euro pro Jahr gerechnet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Den Ländern werden für technische Anpassungen der staatsanwaltlichen Fachverbundverfahren MESTA und web.sta zur Umsetzung des Flaggings einmalige

Sachausgaben von insgesamt rund 68 000 Euro entstehen. Hinzu kommen wegen der Änderung von § 17 Absatz 1 BZRG für die technische Anpassung von web.sta weitere einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 20 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich durch die Anpassung des § 30c BZRG an das OZG und an das Smart-eID-Gesetz der zeitliche Aufwand deutlich. Insgesamt ergibt sich durch die Erweiterung des elektronischen Antragswegs für die Erteilung von Führungszeugnissen eine jährliche Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger von rund 44 000 Stunden ab dem ersten Jahr und von rund 80 000 Stunden ab dem fünften Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Anpassung des § 150e GewO an das OZG und an das Smart-eID-Gesetz führt zu einer Verringerung des Personalaufwandes für die Wirtschaft von jährlich rund 258 000 Euro ab dem ersten Jahr und von jährlich rund 475 000 Euro ab dem fünften Jahr. Demgegenüber führt die Einführung der Zweckbindung, einer Vertraulichkeitsanordnung und einer Lösungsregelung für erweiterte Führungszeugnisse in § 30a BZRG zu einem erhöhten Personalaufwand für die Wirtschaft von rund 255 000 Euro pro Jahr. Mit Blick auf die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung bedeutet dies, dass der aus der Änderung des § 30a BZRG resultierende erhöhte Erfüllungsaufwand durch die aufgrund der Anpassung des § 150e GewO erzielte Einsparung kompensiert wird. Die verbleibenden Einsparungen von jährlich rund 3 000 Euro ab dem ersten Jahr und von jährlich rund 220 000 Euro ab dem fünften Jahr stellen ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Einführung des Flagging im Rahmen von ECRIS-TCN zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie aufgrund der Anpassung des § 30c BZRG und des § 150e GewO an die Digitalisierungsvorhaben des Bundes entsteht dem BfJ im Jahr 2022 aufgrund von Projektarbeiten ein personeller Mehraufwand von rund 679 000 Euro. Hinzu kommt in der Projektphase ein einmaliger Sachaufwand von 75 000 Euro. In der Betriebsphase ergibt sich dann ein jährlicher personeller Mehraufwand von rund 1 434 000 Euro beziehungsweise ab dem fünften Jahr der Betriebsphase von 1 595 000 Euro.

Den Ländern entsteht für technische Anpassungen der staatsanwaltlichen Fachverbundverfahren MESTA und web.sta zur Umsetzung des Flagging ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von insgesamt 68 000 Euro. Hinzu kommt ein Personalaufwand von rund 617 000 Euro pro Jahr. Hinsichtlich der Änderung von § 17 Absatz 1 BZRG entsteht für die technische Anpassung von web.sta weiterer einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 20 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Aufgrund der Anpassung des § 30c BZRG und des § 150e GewO zur Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes wird beim BfJ mit Mehreinnahmen von rund 507 000 Euro pro Jahr gerechnet. Durch die Umsetzung des OZG ist im ersten Betriebsjahr mit weiteren Mehreinnahmen beim BfJ von rund 347 000 Euro und ab dem fünften Betriebsjahr von rund 1 043 000 Euro zu rechnen. Aufgrund der Verlagerung der Anträge auf das BfJ ist mit entsprechenden Mindereinnahmen der Kommunen zu rechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 28. September 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung
des Bundeszentralregistergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung
des Bundeszentralregistergesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 8¹ werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7)“ ersetzt.
3. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wird die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ohne Widerruf der Zurückstellung begonnen oder fortgesetzt, so ist dies im Register zu vermerken.“
4. In § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
5. Dem § 30a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.“
6. § 30b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister eines Partnerstaates zu dessen Staatsangehörigen. Partnerstaat nach Satz 1 ist ein Drittstaat, mit dem die Europäische Union in einem Abkommen den elektronischen Austausch von Strafregisterinformationen vereinbart hat.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 oder Absatz 1a in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Führungszeugnis von Drittstaatsangehörigen sind zu richten

¹ § 5 Absatz 1 Nummer 8 in der ab 1. Oktober 2022 geltenden Fassung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420).

1. im Fall des Absatzes 1 unter Nutzung von ECRIS-TCN an die in diesem System ausgewiesenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
 2. im Fall des Absatzes 1a an den jeweiligen Partnerstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „oder hat der Partnerstaat“ eingefügt.
7. § 30c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ die Wörter „oder aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.
8. In § 39 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 30 Absatz 1“ das Komma und die Wörter „für den Umfang der Auskunft gilt § 30b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ das Komma und die Wörter „wenn die antragstellende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt,“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „ist die Mitteilung an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden“ durch die Wörter „kann sie die Mitteilung auch an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland senden lassen“ ersetzt.
10. In § 42a Absatz 1a Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 49 Absatz 3 Satz 2 und § 55 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
11. Dem § 56 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, soweit die Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vollstreckt wird.“
12. § 57a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen nach § 30a“ die Wörter „Absatz 1 und 2 Satz 2“ eingefügt.

13. Nach § 57a wird folgender § 57b eingefügt:

„§ 57b

Speicherung und Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Partnerstaat

Die §§ 56b und 57a Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend für die Speicherung und den Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Partnerstaat.“

14. Nach § 58c wird folgender § 58d eingefügt:

„§ 58d

Kennzeichnung eines Datensatzes

(1) Zur Kennzeichnung eines Datensatzes in ECRIS-TCN nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 unterrichtet die für die Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Registerbehörde darüber, ob eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund einer terroristischen oder aufgrund einer sonstigen Straftat erfolgt ist, die

1. mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und
2. zu einer der im Anhang zur Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, aufgeführten Deliktgruppen gehört.

(2) Die Registerbehörde darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten erheben, speichern und verwenden, soweit dies zu Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816 erforderlich ist. Ist eine Verwendung zu diesen Zwecken nicht mehr erforderlich, so sind die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.“

15. In § 69 Absatz 4 wird die Angabe „184k“ durch die Angabe „184l“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 150c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. § 150e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische

Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind.“

- bb) In dem neuen Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ und werden nach dem Wort „eID-Karte“ ein Komma und die Wörter „eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.
3. In § 153c Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 72a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch den Entwurf soll das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits vom 24. Dezember 2020 (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14; im Folgenden: Handels- und Kooperationsabkommen) angepasst werden. Zudem soll die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7) geändert worden ist (im Folgenden: Verordnung (EU) 2019/816), zum Abschluss gebracht werden. Ferner werden in Einzelregelungen Anpassungen des BZRG und der Gewerbeordnung (GewO) an Digitalisierungsvorhaben des Bundes sowie die Verbesserung des Datenschutzes vorgeschlagen und ein Redaktionsversehen behoben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Teil Drei des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) enthält als Teil der Vereinbarungen zur strafrechtlichen Zusammenarbeit in Titel IX Regelungen zum Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: EU-Mitgliedstaaten) und dem Vereinigten Königreich über die Informationen in den jeweiligen Strafregistern. Das Abkommen behält den Standard der zwischenzeitlich mit dem „European Criminal Records Information System“ (ECRIS) erreichten Strafregistervernetzung der EU-Mitgliedstaaten auch für den Austausch mit dem Vereinigten Königreich bei. Dazu bestimmt das Handels- und Kooperationsabkommen, dass die Regelungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (BGBl. 1964 II S. 1386 – EuRHÜbk) zum Austausch von Strafnachrichten und zur Beantwortung von Auskunftersuchen ersetzt beziehungsweise ergänzt werden. Zudem soll die bisherige technische Infrastruktur für den Austausch von Strafregisterinformationen mit dem Vereinigten Königreich weitergenutzt werden. Das Handels- und Kooperationsabkommen regelt zum einen den Austausch von Strafnachrichten, das heißt die Benachrichtigung über Verurteilungen zum Eintrag in das jeweilige Strafregister. Hier geht das Abkommen über die Vorgaben des EuRHÜbk hinaus, weil auch Strafnachrichten für Doppelstaater (zum Beispiel Personen mit deutscher und britischer Staatsangehörigkeit) erstellt werden sollen. Zum anderen enthält das Handels- und Kooperationsabkommen Verpflichtungen zur umfassenden Speicherung von mitgeteilten Entscheidungen. Dies führt dazu, dass – wie bei ECRIS – Verurteilungen aus dem Vereinigten Königreich selbst dann im Bundeszentralregister einzutragen sind, wenn diese sonst nicht der Eintragungspflicht unterliegen würden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Tat nach deutschem Recht nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Als Geschäftsweg wird des Weiteren der unmittelbare Austausch zwischen den Registerbehörden vorgeschrieben. Wie bei ECRIS sieht das Handels- und Kooperationsabkommen die Pflicht zur Beantwortung von Auskunftersuchen vor. Für nicht-strafrechtliche Zwecke genießt allerdings das nationale Recht den Vorrang, wenn nicht der Kinder- und Jugendschutz die Aufnahme von Eintragungen gebietet. Das Handels- und Kooperationsabkommen macht damit gesetzliche Anpassungen im BZRG erforderlich, weil die Vorschriften zur Umsetzung von ECRIS nur auf EU-Mitgliedstaaten ausgerichtet sind und nun erstmals auf einen Drittstaat übertragen werden. Daher werden Änderungen an § 30b BZRG, der den Inhalt des Europäischen Führungszeugnisses bestimmt, sowie an einzelnen Regelungen im Siebten Abschnitt des BZRG über den internationalen Austausch von Registerinformationen vorgeschlagen.

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 wird zum Abschluss gebracht. Mit der Verordnung (EU) 2021/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7; im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1151) wurde in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 das sogenannte Flagging eingeführt. Danach werden die nationalen Strafregisterbehörden verpflichtet, die Personendatensätze in dem zentralisierten System für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zu kennzeichnen, wenn solche Personen in den vergangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vergangenen 15 Jahren wegen einer anderen Straftat, die im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.21, S. 15) geändert worden ist (im Folgenden: Verordnung (EU) 2018/1240), aufgeführt ist, verurteilt wurden. Zudem müssen diese Straftaten nach nationalem Recht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden können. Im Hinblick darauf, dass der Registerbehörde die Bestimmung jedoch nicht möglich ist, ob ein Datensatz in ECRIS-TCN zu kennzeichnen ist, bedarf es in der Bundesrepublik Deutschland einer Durchführungsbestimmung. Diese wird mit § 58d BZRG-neu geschaffen. Mit ihr wird in Absatz 1 der für die Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG zuständigen Stelle die Pflicht auferlegt, der Registerbehörde auch die Information zu übermitteln, ob eine strafgerichtliche Verurteilung als terroristische oder sonstige Straftat im Sinne des Anhangs zur Verordnung (EU) 2018/1240 zu kennzeichnen ist. Damit soll die Unterrichtung, ob die Verurteilung aufgrund einer der vorgenannten Straftaten erfolgt ist, mit der Mitteilung erfolgen, die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG ohnehin vorzunehmen ist. Die Zusammenfassung in einer Mitteilung dient dabei der Verfahrensvereinfachung.

Mit Einzelregelungen sollen das BZRG für das Bundeszentralregister und die GewO für das Gewerbezentralregister für Digitalisierungsvorhaben des Bundes ertüchtigt werden. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG). Das Führungszeugnis stellt eine sogenannte Justizverwaltungsleistung dar, für deren Kontrolle der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Damit ist es keine Verwaltungsleistung im Sinne des § 2 Absatz 3 OZG; eine Pflicht zur Digitalisierung nach dem OZG besteht nicht. Gleichwohl ist eine Einbindung der bereits heute bestehenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung eines Führungszeugnisses in das elektronische Verwaltungsverfahren nach dem OZG aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger wünschenswert, da das Führungszeugnis, in der Form eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 BZRG (im Folgenden: Behördenführungszeugnis), für viele nach dem OZG zu digitalisierende Verwaltungsverfahren eine wichtige Voraussetzung darstellt. So gehört es zu den fünf wichtigsten Nachweisen im OZG-Kontext. Daher soll das Behördenführungszeugnis in die OZG-Umsetzung implementiert werden. Zur Zulassung der Antragstellung über das im Rahmen der OZG-Umsetzung eingerichtete Nutzerkonto bedarf es einer Ergänzung des § 30c Absatz 1 BZRG. Dieser sieht bislang nur vor, dass der elektronische Antrag unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen ist. Um auch die Antragstellung über das Nutzerkonto des OZG zuzulassen, wird § 30c Absatz 1 Satz 1 BZRG geändert. Neben die Möglichkeit, den Antrag unmittelbar beim Bundesamtes für Justiz (BfJ) zu stellen, tritt die Antragstellung über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 OZG. Diese Möglichkeit wird auch auf die elektronische Antragstellung für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister übertragen. Entsprechend wird § 150e GewO, der die elektronische Antragstellung für die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister regelt, geändert.

Eine weitere Anpassung des § 30c Absatz 2 BZRG bezieht sich auf die Identifizierungsverfahren. Bislang wurde der Nachweis der Identität der antragstellenden Person unmittelbar aus dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels geführt. Mit dem Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678; im Folgenden: Smart-eID-Gesetz) wurde § 18 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG)

dahingehend geändert, dass der elektronische Identitätsnachweis nicht nur aus dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises geführt werden kann, sondern auch aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät (sogenannte Smart-eID). Diese rechtliche und technische Weiterentwicklung der Identifizierungsverfahren wurde bislang in § 30c Absatz 2 BZRG noch nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Smart-eID für die elektronische Antragstellung für ein Führungszeugnis wird die Antragstellung über mobile Endgeräte vereinfachen und damit modern und bürgerfreundlich weiterentwickeln. Über die Anpassung des § 150e GewO wird die Nutzung der Smart-eID gleichlaufend für den Auszug aus dem Gewerbezentralregister zugelassen.

Weitere Änderungen dienen der Verbesserung der Datenlage zu der Zurückstellung einer Strafvollstreckung nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in § 17 BZRG und des datenschutzrechtlichen Standards zum erweiterten Führungszeugnis. Hier soll der gestiegenen Bedeutung des erweiterten Führungszeugnisses Rechnung getragen werden, indem in § 30a BZRG eine ausdrückliche Zweckbindung der enthaltenen Daten sowie Löschpflichten geregelt werden. Änderungen des § 42 BZRG führen zu einer einfacheren Einsichtnahme in Registerauskünfte, wenn betroffene Personen ihren Wohnsitz im Ausland haben. Zudem wird ein Redaktionsversehen in der Übergangsvorschrift des § 69 BZRG behoben.

In § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe regelt, soll eine Klarstellung den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis vereinfachen. Dazu wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass neben den Katalogstraftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich auch alle Eintragungen wegen einer anderen Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, erhoben und gespeichert werden dürfen.

III. Alternativen

Keine Anpassungen des BZRG. Hinsichtlich des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich bliebe es damit insoweit bei der inkonsistenten nationalen Rechtslage. Die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis bliebe bestehen, deshalb soll der Datenschutz in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis verbessert werden. Würde das BZRG zudem nicht für die Digitalisierungsvorhaben des Bundes ertüchtigt, bliebe Bürgerinnen und Bürger eine noch vielfältigere Nutzung moderner Antragsverfahren für die Erteilung von Führungszeugnissen verwehrt. Dies würde auch für die Wirtschaft in Bezug auf Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister gelten. In Bezug auf die vollständige Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 ist die Bundesrepublik Deutschland ohnehin zur Anpassung verpflichtet, sodass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Datensätze in ECRIS-TCN entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 zu gewährleisten sind.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die sich aus der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 ergebende Änderung sowie die Anpassungen des BZRG an das Handels- und Kooperationsabkommen fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG. Darüber hinaus ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG (internationale Verbrechensbekämpfung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich für die Änderungen der Gewerbeordnung in Artikel 2 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Der Bund hat die Einrichtung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Gewerbezentralregisters in den §§ 149 ff. GewO abschließend und umfassend geregelt. Die Änderungen sind daher zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (vergleiche Artikel 72 Absatz 2 GG).

Für die Änderung des § 72a SGB VIII in Artikel 3 ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Dem Bund steht im Bereich der öf-

fentlichen Fürsorge die konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zu. Auch die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ist gegeben. Eine bundesgesetzliche Regelung des Datenschutzes beim Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis ist wie bisher sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zur Wahrung der Wirtschafts- sowie der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient unter anderem der vollständigen Durchführung eines Rechtsinstruments der Europäischen Union sowie der Anpassung des nationalen Rechts an das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Entwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Zulassung der Smart-eID für die elektronische Antragstellung für ein Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird die Antragstellung auf mobilen Endgeräten vereinfacht und damit modern und bürgerfreundlich weiterentwickelt. Diese Verwaltungsvereinfachung wird durch die Implementierung des Behördenführungszeugnisses und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in die OZG-Umsetzung ergänzt. Da sowohl das Führungszeugnis, in der Form eines Behördenführungszeugnisses, als auch die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für viele nach dem OZG zu digitalisierende Verwaltungsleistungen wichtige Voraussetzungen darstellen, ist eine breite Nutzung zu erwarten. So gehört das Führungszeugnis zu den fünf wichtigsten Nachweisen im OZG-Kontext. Ziel ist es, die Beantragung sowohl eines Behördenführungszeugnisses für die antragstellende natürliche Person als auch einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister maßgeblich zu vereinfachen und mediale Brüche in der Gesamtbeantragung weitestgehend zu reduzieren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere trägt der Entwurf mit der Gewährleistung des Austauschs von Strafregisterinformationen mit dem Vereinigten Königreich und der vollständigen Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Gewährleistung einer funktionierenden rechtsstaatlichen Strafrechtspflege bei, die Voraussetzung ist für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung der geplanten gesetzlichen Änderungen sind in 2022 vorbereitende Projektarbeiten des BfJ notwendig. Für die Einführung des Flagging im Rahmen von ECRIS-TCN können die Aufgaben in der Projektphase sowohl im Fachbereich als auch im Bereich Informationstechnik (im Folgenden: IT) mit dem vorhandenen Personal umgesetzt werden. Auch die für die Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes notwendigen Projektarbeiten im Fachbereich und im IT-Bereich können mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung wird zusätzliches Personal des gehobenen Dienstes in der IT-Abteilung benötigt. Die Verfahrensabläufe sind an die neuen Vorgaben anzupassen, hierzu ist ein umfangreiches Anforderungs- und Applikationsmanagement notwendig. Konkret werden 3,5 Planstellen (3,5 A 11) benötigt. Dies entspricht Mehrausgaben in 2022 in Höhe von 279 000 Euro. Zudem werden in der Projektphase in 2022 aufgrund von Unterstützungsleistungen in der IT-Abteilung sowie Querschnittsaufgaben weitere 4,5 Planstellen (1,5 A 14 / 3,0 A 11) benötigt. Dies entspricht Mehrausgaben in 2022 in Höhe von 398 000 Euro.

Auch für den ab 2023 geplanten laufenden Betrieb ergeben sich jährliche Personalmehrausgaben. Im Zusammenhang mit dem Flagging wird im Fachbereich zusätzliches Personal benötigt, insbesondere aufgrund des erhöhten

Kommunikationsaufwands mit den ausländischen Registerbehörden und der manuellen Korrektur von fehlerhaften Datensätzen. Hierfür werden 3,5 Planstellen (2,5 A 11 / 1,0 A 9 m) benötigt. Dies entspricht Mehrausgaben in Höhe von 265 000 Euro pro Jahr.

Infolge der OZG-Umsetzung wird mit einer deutlich erhöhten Anzahl elektronischer Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses über das Nutzungskonto Bund gerechnet (ab dem ersten Jahr rund 71 500 zusätzliche Anträge pro Jahr, ab dem fünften Jahr rund 215 000 zusätzliche Anträge pro Jahr). Dies führt im Fachbereich zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand und im IT-Bereich zu erhöhtem Steuerungsaufwand im Rahmen des Anforderungs- und Applikationsmanagements. Ab 2023 werden hierfür 5 Planstellen (3,5 A 11 / 1,5 A 9 m) benötigt. Dies entspricht Mehrausgaben in Höhe von 378 000 Euro pro Jahr. Ab 2027 werden hierfür 8 Planstellen (0,5 A 13 g / 3,5 A 11 / 4,0 A 9 m) benötigt. Dies entspricht Mehrausgaben in Höhe von 591 000 Euro pro Jahr.

Infolge der Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes wird mit einer deutlich erhöhten Anzahl der über das elektronische Antragsverfahren „Online-Antrag für Führungszeugnisse“ (OLAF) gestellten Anträge gerechnet (104 000 zusätzliche Anträge pro Jahr). Um den damit verbundenen erhöhten Bearbeitungsaufwand im Fachbereich aufzufangen, werden 3 Planstellen (1,0 A 11 / 2,0 A 9 m) benötigt. Dies entspricht Mehrausgaben in Höhe von 212 000 Euro pro Jahr.

Zudem werden zur Absicherung des laufenden Betriebs weitere Unterstützungsleistungen in der IT-Abteilung und im Querschnittsbereich notwendig sein. Hierfür werden 5 Planstellen (2,0 A 14 / 3,0 A 11) benötigt. Außerdem ist für den Fachbereich folgendes zu beachten: Im Hinblick auf den bereits großen Personalkörper des für die Registerauskünfte zuständigen Referats und dem sich aus den Vorhaben ergebenden Personalmehrbedarf ist eine Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben in der derzeitigen Aufbauorganisation unter Berücksichtigung der Leitungsspanne nicht möglich. Daher besteht der Bedarf für eine zusätzliche Referatsleitung (1 A 15). Insgesamt ergeben sich damit weitere Mehrausgaben in Höhe von 573 000 Euro pro Jahr.

In der folgenden Übersicht werden die Mehrausgaben für Personal zusammenfassend dargestellt (Angaben in T€ sind gerundet):

Personalausgaben				
Vorgabe/Prozess	Planstellen	Personal-kosten-satz in T€	Summe pro Bes.Gr. in T€	Summe Personalausgaben in T€
Projektphase in 2022				
OZG	3,5 A 11	80	279	279
Smart-eID	-	-	-	-
Flagging	-	-	-	-
Themenübergreifende Ausgaben	1,5 A 14	106	159	398
	3,0 A 11	80	239	
Personalausgaben Projektphase				677

Personalausgaben				
Vorgabe/Prozess	Planstellen	Personal- kosten- satz in T€	Summe pro Bes.Gr. in T€	Summe Personalausga- ben in T€
Betriebsphase ab 2023 (jährlich)				
OZG ab 2023	3,5 A 11	80	279	378
	1,5 A 9 m	66	99	
OZG ab 2027	0,5 A 13 g	97	48	591
	3,5 A 11	80	279	
	4,0 A 9 m	66	264	
Smart-eID	1,0 A 11	80	80	212
	2,0 A 9 m	66	132	
Flagging	2,5 A 11	80	199	265
	1,0 A 9 m	66	66	
Themenübergreifende Ausgaben	1,0 A 15	122	122	573
	2,0 A 14	106	212	
	3,0 A 11	80	239	
Personalausgaben Betriebsphase ab 2023				1 428
Personalausgaben Betriebsphase ab 2027				1 641

Für die Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes wird in 2022 für extern erstellte Werks- und Dienstleistungen mit zusätzlichen IT-Ausgaben in Höhe von 75 000 Euro gerechnet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Durch die Einführung der Smart-eID wird mit Mehreinnahmen für das BfJ gerechnet. Basiswert sind auch hier rund 104 000 zusätzliche Anträge pro Jahr aufgrund der Anpassung von § 30c BZRG und § 150e GewO in Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes. Diese Fallzahl wird bereinigt um rund 6 500 gebührenbefreite Anträge. Es wird dabei von einer Verlagerung der Anträge von den kommunalen Behörden auf das BfJ ausgegangen. Folglich ist hier der Gebührenanteil von 5,20 Euro pro Antrag zu berücksichtigen, der sonst bei der Kommune vereinnahmt wird. Damit ergeben sich Mehreinnahmen beim BfJ in Höhe von 507 000 Euro pro Jahr.

Auch bei der Umsetzung des OZG ergeben sich Mehreinnahmen für das BfJ. Basiswerte sind auch hier ab dem 1. Jahr rund 71 500 zusätzliche Anträge pro Jahr und ab dem fünften Jahr rund 215 000 zusätzliche Anträge pro Jahr. Diese Fallzahlen werden jeweils bereinigt um rund 4 700 beziehungsweise 14 000 gebührenbefreite Anträge. Aufgrund der Verlagerung der Anträge von den Kommunen auf das BfJ wird auch hier nur der Gebührenanteil

von 5,20 Euro pro Antrag berücksichtigt. Im ersten Jahr ist daher beim BfJ mit Mehreinnahmen von 347 000 Euro und ab dem fünften Jahr von 1 043 000 Euro zu rechnen.

Bei den Ländern sind seitens der Justiz technische Anpassungen der staatsanwaltlichen Fachverbundverfahren MESTA und web.sta zur Umsetzung des Flaggings erforderlich. Durch die technische Umsetzung in den beiden vorgenannten Verbundsystemen sind alle Länder erfasst. Für die Anpassung von MESTA werden einmalig Sachausgaben in Höhe von rund 38 000 Euro veranschlagt. Für die Anpassung von web.sta werden einmalig Sachausgaben in Höhe von rund 30 000 Euro veranschlagt. Hinsichtlich der Änderung von § 17 Absatz 1 BZRG werden für die technische Anpassung von web.sta weitere einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 20 000 Euro veranschlagt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Anpassung von § 30c BZRG zur Umsetzung des OZG sowie des Smart-eID-Gesetzes führt zu einer deutlichen Verringerung des Zeitaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Bisher erfolgt die Antragstellung zumeist im Wege der persönlichen Vorsprache über die kommunalen Meldebehörden. Zusätzlich besteht daneben seit 2014 die Möglichkeit, eine Registerauskunft beim BfJ online zu beantragen, der sogenannte Online-Antrag für Führungszeugnisse (OLAF). Mit dem OZG soll zudem zukünftig die Antragstellung über das sogenannte Nutzerkonto Bund ermöglicht werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich mit der Einführung des Nutzerkontos Bund und der Smart-eID sukzessive eine Verlagerung der Antragstellung von den Meldebehörden hin zur elektronischen Antragstellung beim BfJ vollzieht.

Bezüglich der Anpassung von § 30c BZRG in Umsetzung des OZG wird davon ausgegangen, dass zunächst nur Behördenführungszeugnisse beantragt werden können. Jährlich werden durchschnittlich rund 750 000 Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 5 BZRG erteilt. Zur Festlegung des Bezugswertes werden noch die Anträge auf Erteilung von Behördenführungszeugnissen abgezogen, die bislang schon über OLAF online beantragt wurden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 208 000 Anträge auf Erteilung von Führungszeugnissen über OLAF gestellt. Ausgehend von rund 4,5 Millionen Führungszeugnis-Anträgen jährlich, beträgt der Anteil von Behördenführungszeugnissen daran etwa 17 Prozent. Demnach wurden durchschnittlich rund 35 000 Behördenführungszeugnisse bereits online über OLAF beantragt. Als Bezugswert werden daher rund 715 000 Führungszeugnis-Anträge angesetzt. Es wird angenommen, dass ab dem ersten Jahr der Betriebsphase 10 Prozent und ab dem fünften Jahr der Betriebsphase 30 Prozent davon über das Nutzerkonto Bund beantragt werden. Hintergrund sind die bei der Einführung von OLAF gemachten Erfahrungen, dass technische Neuerungen im registerrechtlichen Bereich über einen längeren Zeitraum etabliert werden müssen. Basierend auf der OnDEA-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Vorgabenummer 2014042512364801) wird für die Bürgerinnen und Bürger nach derzeitiger Rechtslage pro Fall ein Zeitaufwand von 20 Minuten angenommen. Nach Anpassung von § 30c BZRG und der Online-Antragstellung auf Erteilung eines Führungszeugnisses ergibt sich dafür nur noch ein Zeitaufwand von 5 Minuten, was eine Zeitersparnis von 15 Minuten pro Fall bedeutet. Ab dem ersten Jahr ergibt sich damit bei einer Fallzahl von 71 500 Anträgen eine jährliche Zeitersparnis von rund 18 000 Stunden. Ab dem fünften Jahr ergibt sich bei einer Fallzahl von 215 000 Anträgen eine jährliche Zeitersparnis von rund 54 000 Stunden.

Bezüglich der Anpassung von § 30c BZRG zur Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes wird geschätzt, dass sich durch die Nutzung der Smart-eID die Anzahl der Anträge über OLAF um rund 50 Prozent erhöht. Im Jahr 2021 gab es rund 208 000 Anträge über OLAF, sodass von rund 104 000 zusätzlichen Anträgen über OLAF durch die Gesetzesänderung ausgegangen wird, was zu einer Verschiebung von Anträgen auf Erteilung eines Führungszeugnisses von den Meldebehörden hin zum BfJ führt. Wieder ausgehend von den oben genannten Zeitaufwänden für Bürgerinnen und Bürger entsprechend der OnDEA-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, ergibt sich eine jährliche Zeitersparnis von 26 000 Stunden.

Aus der folgenden Übersicht wird deutlich, dass die jährliche Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger bei insgesamt rund 44 000 Stunden ab dem ersten Jahr und bei rund 80 000 Stunden ab dem fünften Jahr liegt.

Vergleich Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger				
Vorgabe/Prozess	Fallzahl	Zeitaufwand bisher in Std.	Zeitaufwand neu in Std.	Differenz
OZG ab 1. Jahr	71 500	24 000	6 000	-18 000
OZG ab 5. Jahr	215 000	72 000	18 000	-54 000
Smart-eID	104 000	35 000	9 000	-26 000
Zeitersparnis (jährlich) ab 1. Jahr				44 000
Zeitersparnis (jährlich) ab 5. Jahr				80 000

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Anpassung des § 150e GewO zur Umsetzung des OZG sowie des Smart-eID-Gesetzes führt zu einer Verringerung des Personalaufwandes für die Wirtschaft.

Bei den folgenden Betrachtungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde die Vorgabe der OnDEA-Datenbank des Statistischen Bundesamtes betreffend den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Vorgabenummer 2013111914051701) herangezogen. Entsprechend dieser Vorgabe werden als jährlicher Zeitaufwand pro Fall nach derzeitiger Rechtslage 23 Minuten herangezogen. Die bereits oben dargestellte Zeitersparnis beim Online-Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gegenüber der persönlichen Vorsprache wird auf die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister übertragen. Daher ermäßigt sich der Zeitaufwand von 23 Minuten um 15 Minuten auf 8 Minuten Entsprechend der Daten des Statistischen Bundesamtes für diese Vorgabe wird als Lohnsatz für jährliche Personalkosten pro Stunde 58,40 Euro angesetzt. Es ergibt sich somit ein Personalaufwand pro Fall von rund 22 Euro nach derzeitiger und ein Personalaufwand pro Fall von rund 8 Euro nach neuer Rechtslage

Bezüglich der Anpassung des § 150e GewO zur Umsetzung des OZG wird davon ausgegangen, dass ab dem ersten Jahr rund 2 Prozent aller Anträge auf eine Gewerbezentralregistrauskunft und ab dem fünften Jahr rund 5 Prozent aller Anträge über das Nutzerkonto Bund beantragt werden. Hintergrund für diese vergleichsweise niedrigen Zahlen ist die primäre Ausrichtung des Nutzerkontos Bund auf natürliche Personen. Bei einer Gesamtzahl von 461 875 Anträgen ergibt sich damit ab dem ersten Jahr eine Fallzahl von 7 713 Anträgen. Nach derzeitiger Rechtslage und den bestehenden Antragsmöglichkeiten beträgt der Personalaufwand insgesamt rund 170 000 Euro. Nach Anpassung des § 150e GewO liegt der Personalaufwand bei insgesamt etwa 62 000 Euro. Es entsteht demnach ein jährlicher Minderaufwand von rund 108 000 Euro. Ab dem fünften Jahr ergibt sich bei einer Gesamtzahl von 461 875 Anträgen eine Fallzahl von 23 186 Anträgen. Jeweils ausgehend vom gleichen Personalaufwand pro Fall wie im ersten Jahr, entsteht ein jährlicher Minderaufwand von rund 325 000 Euro.

Bezüglich der Anpassung des § 150e GewO in Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes wird davon ausgegangen, dass rund 3 Prozent aller Anträge auf eine Gewerbezentralregistrauskunft zukünftig zusätzlich über OLAF gestellt werden. Hintergrund für diese vergleichsweise niedrige Zahl ist die Annahme, dass die Verwendung von Smartphones im Geschäftsverkehr für die Antragstellung auf Erteilung von Führungszeugnissen eher unüblich ist. Damit ergibt sich eine Fallzahl von 10 716 Anträgen. Legt man erneut die oben genannten Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zugrunde, entsteht ein jährlicher Minderaufwand von rund 150 000 Euro. Demgegenüber führt die Einführung einer Zweckbindung, Vertraulichkeitsanordnung und Löschungsregelung für erweiterte Führungszeugnisse im § 30a BZRG zu einem erhöhten Personalaufwand für die Wirtschaft. Für die Überwachung der aus der geänderten Vorschrift resultierenden Pflichten wird von einem Mehraufwand von rund 5 Minuten pro Fall ausgegangen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Hauptanwendungsfall, die Erteilung von erweiterten Führungszeugnissen für Personen, die im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe (ehrenamtlich) tätig sind, hier nicht zu berücksichtigen ist. Grund für die Nichtberücksichtigung ist, dass für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII bereits eine Löschungsregelung besteht und daher für den öffentlichen Bereich nicht mit einem Mehraufwand infolge der Anpassung von § 30a BZRG gerechnet wird. Für den zu berücksichtigenden Anwendungsfall, die Vorlageverpflichtung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben, wird davon ausgegangen, dass die Fallzahl maximal bei 5 Prozent der für den

Zeitraum von 2017 bis 2021 ermittelten durchschnittlichen Gesamtzahl der Anträge auf ein erweitertes Führungszeugnis (rund 1 800 000) liegt, demnach bei rund 90 000. Legt man einen mittleren Lohnsatz pro Stunde von 34 Euro zugrunde, entsteht ein neuer jährlicher Personalmehraufwand von rund 255 000 Euro.

Aus der folgenden Übersicht wird deutlich, dass der erhöhte Erfüllungsaufwand aufgrund der Änderung von § 30a BZRG durch die Auswirkungen der Anpassung des § 150e GewO kompensiert wird.

Vergleich Personalaufwand für die Wirtschaft				
Vorgabe/Prozess	Fallzahl	Personalaufwand bisher in €	Personalaufwand neu in €	Differenz
OZG ab 1. Jahr	7 713	170 000	62 000	-108 000
OZG ab 5. Jahr	23 186	510 000	185 000	-325 000
Smart-eID	10 716	236 000	86 000	-150 000
Erweitertes Führungszeugnis	89 328	-	255 000	255 000
Personalaufwand (jährlich) ab 1. Jahr				-3 000
Personalaufwand (jährlich) ab 5. Jahr				-220 000

Im Ergebnis stellen die verbleibenden Einsparungen von jährlich rund 3 000 Euro ab dem ersten Jahr und von jährlich rund 220 000 Euro ab dem fünften Jahr ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung dar.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Einführung des Flagging im Rahmen von ECRIS-TCN zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie der Anpassung von § 30c BZRG und § 150e GewO zur Umsetzung des OZG und des Smart-eID-Gesetzes entsteht für das BfJ personeller Mehraufwand.

Bei einer Auswertung des Bundeszentralregisters mit Blick auf Einführung des Flagging wurde festgestellt, dass im Jahr 2020 insgesamt 339 566 Drittstaatsangehörige im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2019/816 verurteilt wurden. Bei schätzungsweise 168 933 dieser Verurteilungen handelte es sich um Straftaten, die zu einer der im Anhang zur Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Deliktgruppen gehören. Dieser Wert wurde der Berechnung als Fallzahl zugrunde gelegt. Während der in 2022 laufenden Projektphase entsteht kein Mehraufwand. Für die Betriebsphase ergibt sich ein personeller Mehraufwand von rund 250 000 Euro pro Jahr. Dies entspricht 2,5 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und 1,0 Arbeitskräften des mittleren Dienstes. Der Mehraufwand ergibt sich im Fachbereich aufgrund des erhöhten Kommunikationsaufwands mit den ausländischen Registerbehörden und der manuellen Korrektur von fehlerhaften Datensätzen. Insbesondere ergibt sich bei den folgenden Aufgaben Mehraufwand: Bearbeiten von Berichtigungsmitteilungen (nachträgliche Mitteilung, Änderung oder Löschung einer Kennzeichnung), Korrektur von fehlerhaft mitgeteilten Kennzeichnungen, Nachfragen bei mitteilenden Stellen bei der Änderung eines Personendatensatzes. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen des BfJ bei der Datenverwaltung des Bundeszentralregisters ist bei der Bearbeitung dieser Aufgaben jeweils von einer Fehlerquote von rund 5 Prozent der Mitteilungen auszugehen, die der Registerbehörde von den mitteilungspflichtigen Stellen übermittelt wurden.

Bezüglich der Umsetzung des OZG wird davon ausgegangen, dass zunächst nur Behördenführungszeugnisse beantragt werden können, sodass hinsichtlich des Antragsaufkommens auf die oben dargestellten Zahlen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verweisen werden kann. Hierbei handelt es sich um die durchschnittliche Anzahl an jährlich erteilten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 BZRG. Es wird angenommen, dass ab dem ersten Jahr der Betriebsphase 10 Prozent und ab dem fünften Jahr der Betriebsphase 30 Prozent davon über das Nutzerkonto Bund eingehen werden. Für die in 2022 laufende Projektphase ergibt sich ein personeller Mehraufwand von rund 271 000 Euro. Dies entspricht 3,5 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes. Der Mehraufwand in der Projektphase ergibt sich in der IT-Abteilung aufgrund des zusätzlichen Anforderungs- und Applikationsmanagements hinsichtlich der anzupassenden Verfahrensabläufe. Ab dem ersten Jahr der Betriebsphase ergibt sich ein personeller Mehraufwand von rund 369 000 Euro pro Jahr. Dies entspricht 3,5 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und 1,5 Arbeitskräften des mittleren Dienstes. Ab dem fünften Jahr der Betriebsphase ergibt

sich ein personeller Mehraufwand von rund 530 000 Euro pro Jahr. Dies entspricht 4,0 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und 4,0 Arbeitskräften des mittleren Dienstes. Der Mehraufwand in der Betriebsphase ergibt sich im Fachbereich aufgrund der erhöhten Anzahl der über OLAF gestellten Anträge und in der IT-Abteilung aufgrund des zusätzlichen Anforderungs- und Applikationsmanagements im Rahmen des laufenden IT-Betriebs. Insbesondere ergibt sich bei den folgenden Aufgaben Mehraufwand: Erstellung von Lastenheften, Informationsaustausch mit Fachverantwortlichen, Dokumentation von Geschäftsprozessen, Abstimmung mit beauftragten Dienstleistern, Prüfung von Pflichtenheften zu extern erstellten Werks- und Dienstleistungen, Erstellung von Testkonzepten, Auswertung von Testdaten.

Bezüglich der Umsetzung des Smart-eID-Gesetzes wird geschätzt, dass sich durch die Nutzung der Smart eID die Anzahl der Anträge über OLAF um 50 Prozent erhöhen wird. Im Jahr 2021 gab es rund 208 000 Anträge über OLAF, sodass von rund 104 000 zusätzlichen Anträgen durch die Gesetzesänderung ausgegangen wird. Während der in 2022 laufenden Projektphase entsteht kein personeller Mehraufwand. Allerdings entstehen einmalige IT-Kosten in Höhe von 75 000 Euro. Für die Betriebsphase ergibt sich ein personeller Mehraufwand von rund 207 000 Euro pro Jahr. Dies entspricht 1,0 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und 2,0 Arbeitskräften des mittleren Dienstes. Der Mehraufwand in der Betriebsphase ergibt sich im Fachbereich aufgrund der erhöhten Anzahl der über OLAF gestellten Anträge. Der Mehraufwand ergibt sich primär bei der formalen Antragsprüfung inklusive der Prüfung der Gebührenbefreiung.

Themenübergreifend entsteht aufgrund von Unterstützungsleistungen in der IT-Abteilung sowie Querschnittsaufgaben weiterer personeller Mehraufwand für das BfJ. Für die in 2022 laufende Projektphase ergibt sich ein personeller Mehraufwand von rund 408 000 Euro. Dies entspricht 1,5 Arbeitskräften des höheren Dienstes und 3,0 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes. Für die Betriebsphase ergibt sich ein personeller Mehraufwand von rund 585 000 Euro pro Jahr. Dies entspricht 3,0 Arbeitskräften des höheren Dienstes und 3,0 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes. Der Mehraufwand ergibt sich primär im Bereich Testmanagement und hier insbesondere bei den folgenden Aufgaben: Erstellen von Testkonzepten, Vorbereitung und Nachbereitung von Tests, Wissensaustausch mit fachlichen und technischen Ansprechpartnern. Das Testmanagement ist besonders aufwändig, da Abstimmungen auf europäischer Ebene und mit europäischen Partnern sowie den nationalen Sicherheitsbehörden erforderlich werden. Wegen der hohen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen müssen konzeptionell neue Testszenarien entwickelt und im europäischen Rahmen durchgeführt werden. Aufgrund der Komplexität der Anforderungen muss eine vollständige Testautomatisierung etabliert werden, insbesondere im Kontext der Schnittstellen müssen Regressionstests konzeptioniert und erstellt werden. Darüber hinaus muss die Gremienarbeit auf europäischer Ebene unterstützt sowie eine fortlaufende Koordination mit der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA), die auf der Ebene der Europäischen Union mit der Errichtung und Verwaltung von ECRIS-TCN beauftragt wurde, aufgebaut und im laufenden Betrieb unterhalten werden. Diese Tätigkeiten im Testmanagement bewegen sich auf einem sehr anspruchsvollen Niveau und erfordern daher ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Insgesamt ergibt sich damit für das BfJ in der Projektphase ein personeller Mehraufwand von rund 679 000 Euro. Dies entspricht 1,5 Arbeitskräften des höheren Dienstes und 6,5 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes. Hinzu kommt in der Projektphase ein einmaliger Sachaufwand von 75 000 Euro. Ab dem ersten Jahr der Betriebsphase ergibt sich insgesamt ein personeller Mehraufwand von rund 1 434 000 Euro pro Jahr. Dies entspricht 3,0 Arbeitskräften des höheren Dienstes, 10,0 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und 4,5 Arbeitskräften des mittleren Dienstes. Ab dem fünften Jahr der Betriebsphase ergibt sich insgesamt ein personeller Mehraufwand von rund 1 595 000 Euro pro Jahr. Dies entspricht 3,0 Arbeitskräften des höheren Dienstes, 10,5 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und 7,0 Arbeitskräften des mittleren Dienstes.

In der folgenden Übersicht wird der Personalaufwand für das BfJ zusammenfassend dargestellt:

Personalaufwand für das BfJ				
Vorgabe/Prozess	AK	Zeitaufwand (pro Jahr) in Std.	Lohnkosten pro Std.	Personalaufwand in T€
Projektphase in 2022				
OZG	3,5	5 820	46,50	271
Smart-eID	-	-	-	-
Flagging	-	-	-	-
Themenübergreifender Aufwand	1,5	2 503	70,50	408
	3,0	4 989	46,50	
Erfüllungsaufwand Projektphase				679
Betriebsphase (jährlich)				
OZG ab 1. Jahr	3,5	6 265	46,50	369
	1,5	2 289	33,80	
OZG ab 5. Jahr	4,0	6 514	46,50	530
	4,0	6 725	33,80	
Smart-eID	1	2 156	46,50	207
	2	3 150	33,80	
Flagging	2,5	4 139	46,50	250
	1,0	1 689	33,80	
Themenübergreifender Aufwand	3,0	5 006	70,50	585
	3,0	4 989	46,50	
Erfüllungsaufwand Betriebsphase ab 1. Jahr				1 434
Erfüllungsaufwand Betriebsphase ab 5. Jahr				1 595

Hinsichtlich der Anpassung des BZRG an Teil Drei des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich entsteht dem BfJ kein Erfüllungsaufwand. Auch die Änderungen zur Entfernungsfrist für Schuldunfähigkeitsvermerke sowie die Schaffung einer Zweckbindung für die Daten des erweiterten Führungszeugnisses führen zu keinem Erfüllungsaufwand für das BfJ.

Bei den Ländern sind seitens der Justiz technische Anpassungen der staatsanwaltlichen Fachverbundverfahren MESTA und web.sta zur Umsetzung des Flagging erforderlich. Von der technischen Umsetzung in den beiden Verbundsystemen sind alle Länder erfasst. Für die entsprechenden Anpassungen fällt für MESTA ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 38 000 Euro und für web.sta in Höhe von rund 30 000 Euro an.

Eine abschließende Ermittlung des Erfüllungsaufwands kann seitens der Länder derzeit nicht vorgenommen werden. Insbesondere der Personalaufwand ist abhängig von der technischen Umsetzung und den praktischen Verfahrensabläufen, über welche von den Ländern bislang nicht abschließend entschieden worden ist. Die Länder gehen davon aus, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Flagging im Einzelfall vorliegen, zu Mehraufwand führen kann. Im Regelfall sollte die Mitteilung zum Flagging über die Fachverfahren weitestgehend

automatisiert erfolgen. Für bestimmte Fallkonstellationen rechnen die Länder jedoch damit, dass die Urteilsgründe sowie gegebenenfalls weitere Aktenteile ausgewertet werden und mit dem Straftatenkatalog abgeglichen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der insgesamt noch unzureichenden Datenlage hat die Bundesregierung eine Grobschätzung des für die Länder entstehenden Erfüllungsaufwands vorgenommen. Als Fallzahl wird die vom BfJ geschätzte Zahl der Verurteilungen, bei denen die Straftaten zu einer der im Anhang zur Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Deliktgruppen gehören, zugrunde gelegt (168 933 Verurteilungen). Als durchschnittliche Bearbeitungszeit werden aufgrund der weitgehenden Automatisierung fünf Minuten pro Fall angenommen. Mit Blick auf die den Ländern eingeräumte Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung der konkreten Umsetzungsprozesse wird der Durchschnittsbetrag für die Lohnkosten in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Dies ergibt einen Personalaufwand von rund 617 000 Euro pro Jahr und einen Zeitaufwand von rund 845 000 Minuten. Bei 1 680 Arbeitsstunden pro Jahr entspricht dies insgesamt rund 8,5 Arbeitskräften.

Hinsichtlich der Änderung von § 17 Absatz 1 BZRG entsteht für die technische Anpassung von web.sta ein weiterer einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 20 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die Einführung der Smart-eID wird mit Mehreinnahmen für das BfJ gerechnet. Basiswert sind auch hier rund 104 000 zusätzliche Anträge pro Jahr aufgrund der Anpassung von § 30c BZRG und § 150e GewO in Umsetzung des Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises. Diese Fallzahl wird bereinigt um rund 6 500 gebührenbefreite Anträge. Es wird dabei von einer Verlagerung der Anträge von den kommunalen Behörden auf das BfJ ausgegangen. Damit ist nicht die gesamte Gebühr von 13 Euro pro Antrag zu berücksichtigen, sondern nur der Gebührenanteil von 5,20 Euro pro Antrag, der sonst nach § 30 Absatz 2 Satz 4 BZRG bei der Kommune vereinnahmt wird. Damit ergeben sich Mehreinnahmen beim BfJ in Höhe von 507 000 Euro pro Jahr sowie entsprechende Mindereinnahmen der Kommunen.

Auch bei der Umsetzung des OZG ergeben sich Mehreinnahmen für das BfJ. Basiswert sind auch hier 715 000 Anträge auf Erteilung eines Behördenführungszeugnisses pro Jahr. Es wird angenommen, dass ab dem ersten Jahr der Betriebsphase 10 Prozent und ab dem fünften Jahr der Betriebsphase 30 Prozent davon über das Nutzerkonto Bund beantragt werden. Diese Fallzahlen werden jeweils bereinigt um rund 4 700 beziehungsweise 14 000 gebührenbefreite Anträge. Auch hier wird von einer Verlagerung der Anträge von den kommunalen Behörden auf das BfJ ausgegangen, sodass nur der Gebührenanteil von 5,20 Euro pro Antrag berücksichtigt wird. Im ersten Jahr ist daher beim BfJ mit Mehreinnahmen von rund 347 000 Euro und ab dem fünften Jahr von 1 043 000 Euro sowie mit entsprechenden Mindereinnahmen der Kommunen zu rechnen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demographischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2019/816 sowie des Handels- und Kooperationsabkommens, die selbst keine Befristung vorsehen, nicht angezeigt.

Soweit mit diesem Entwurf die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 zum Abschluss gebracht wird, sollen die nationalen Auswirkungen dieser Verordnung einheitlich und zusammenhängend betrachtet werden. Auf der Ebene der Europäischen Kommission sieht Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2019/816 vor, dass vier Jahre nach der Inbetriebnahme des ECRIS-TCN und danach alle vier Jahre eine Gesamtbewertung des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung vorgenommen wird. Nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) sollen die nationalen Auswirkungen der Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung (EU) 2019/816 getroffen wurden, betrachtet und die Feststellungen in den nationalen Beitrag zu dem Gesamtbewertungsbericht der Kommission einfließen. Hierin werden auch die Auswirkungen des Flagging einbezogen.

Eine Evaluierung ist für alle wesentlichen Regelungsvorhaben nach Maßgabe der vom Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau am 23. Januar 2013 beschlossenen Leitlinien vorzusehen. Als wesentlich gelten danach Regelungsentwürfe, bei denen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mindestens 1 Million Euro Sachkosten oder 100 000 Stunden Aufwand für Bürgerinnen und Bürger oder 1 Million Euro für die Wirtschaft oder für die Verwaltung zu erwarten ist. Diese Schwellenwerte werden mit dem vorliegenden Entwurf, wenn der Aufwand für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 nebst Overhead unberücksichtigt bleibt, nicht erreicht. Dieses Gesetz wird im Übrigen spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen in Bezug auf den breiteren Zugang zu elektronischen Antragsmöglichkeiten und den Datenschutz erreicht worden sind. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nummer 1

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung hat der Bundeskanzler mit Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) angeordnet, dass das vormalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bezeichnung „Bundesministerium der Justiz“ erhält. Durch die Anpassung in § 1 Absatz 2 BZRG wird die geänderte Behördenbezeichnung in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung der Fundstelle der in § 5 Absatz 1 Nummer 8 genannten Verordnung (EU) 2019/816 aufgrund ihrer letzten Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/1151.

Zu Nummer 3

Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrests oder einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 BtMG zurückgestellt, gibt es nach Ablauf des Enddatums der Zurückstellung vier verschiedene Möglichkeiten des weiteren Vollstreckungsablaufs:

- Die Zurückstellung wird verlängert. Die Mitteilung der Verlängerung der Zurückstellung zum Bundeszentralregister ist in § 17 Absatz 1 Satz 3 1. Alternative BZRG vorgesehen.
- Die Zurückstellung wird widerrufen. Die Mitteilung des Widerrufs der Zurückstellung zum Bundeszentralregister ist in § 17 Absatz 1 Satz 3 2. Alternative BZRG vorgesehen.
- Der Strafrest wird nach § 36 BtMG oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Bewährung ausgesetzt. Die Mitteilung der Aussetzung zur Bewährung ist für Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 12 Absatz 1 Nummer 1 BZRG und für Jugendstrafen in § 13 Absatz 1 Nummer 1 BZRG vorgesehen.
- Die Zurückstellung wird nicht verlängert und auch nicht widerrufen. In diesem Fall muss die verurteilte Person die Therapieeinrichtung verlassen und den Vollzug der Reststrafe antreten. Wenn die verurteilte Person neben einer Freiheitsstrafe zu einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB verurteilt wurde und kein Vorwegvollzug der Strafe oder eines Teils der Strafe (siehe § 67 Absatz 2 StGB) bestimmt wurde und die Zurückstellung vor Vollstreckung der Unterbringung erfolgte, muss die Person ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt antreten. Eine Mitteilung zum Bundeszentralregister darüber, dass die Vollstreckung der Strafe oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ohne Widerruf der Zurückstellung begonnen oder fortgesetzt wird, ist bisher nicht im BZRG vorgesehen. Es liegt insofern eine Informationslücke vor. Zwar lässt die Auskunft aus dem Bundeszentralregister erkennen, dass das Datum der Zurückstellung abgelaufen ist. Bislang kann jedoch lediglich vermutet werden, dass dann offenbar die Vollstreckung fortgesetzt worden ist. Tatsächlich könnte es aber auch sein, dass die Zurückstellung verlängert (oder widerrufen) beziehungsweise der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden ist, diese Entscheidung aber noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen ist.

In vielen Fällen sind gegen eine Person zugleich mehrere Strafen zu vollstrecken; die Vollstreckungsbehörden müssen im Rahmen des Zurückstellungsverfahrens eng miteinander kooperieren, da eine Zurückstellung nur dann Sinn ergibt, wenn sie gleichzeitig für alle zu vollstreckenden Strafen erfolgt. In diesem Verfahren ist es für die Entscheidung besonders wichtig, den aktuellen Stand der Vollstreckung in anderen Strafverfahren aus der Registerauskunft ersehen zu können. Daher sollte die Tatsache, dass die Vollstreckung ohne Widerruf der Zurückstellung begonnen oder fortgesetzt wird, im Bundeszentralregister eingetragen werden.

Zu Nummer 4

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung in § 25 Absatz 2 Satz 2 BZRG wird auf die Begründung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BZRG (Artikel 1 Nummer 1) Bezug genommen.

Zu Nummer 5

Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) sind die Fristenregelungen zum erweiterten Führungszeugnis erheblich ausgeweitet worden. So beträgt unter anderem die Aufnahmefrist für Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse künftig mindestens zehn Jahre. Damit bekommt das erweiterte Führungszeugnis durch die erheblichen Verlängerungen der Fristen eine größere Bedeutung, stärkere Aussagekraft und datenschutzrechtliche Eingriffsintensität. Die Änderungen des BZRG treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Verbesserung des bereichsspezifischen Datenschutzes. Dazu wird dem § 30a BZRG ein neuer Absatz 3 angefügt. Er sieht zunächst eine ausdrückliche Zweckbindung vor. Somit soll im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das erweiterte Führungszeugnis nur für den Zweck verwendet werden darf, für den es erteilt worden ist. Daneben ist bislang nur für Behördenführungszeugnisse eine besondere Vertraulichkeit angeordnet (siehe § 44 BZRG). Diese Vertraulichkeit ist jedoch auch im Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis geboten. Zur Vervollständigung und im Interesse der Rechtsklarheit soll auch zentral im BZRG eine entsprechende Lösungsregelung aufgenommen werden. Danach sind die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis nach Ablauf bestimmter Fristen zu löschen, wenn sich der Zweck, der zu der Erteilung geführt hat, erledigt hat.

Mit diesen bereichsspezifischen Regelungen im BZRG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die im erweiterten Führungszeugnis genannten Daten besonders sensibel sind. Daher sieht Artikel 10 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten auch besondere Vorgaben vor. Ohnehin sind für die weitere Verarbeitung der im erweiterten Führungszeugnis enthaltenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen – abgesehen von bereichsspezifischen Regelungen wie in § 72a Absatz 5 SGB VIII – regelmäßig die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) maßgeblich. Demnach ist nach § 26 BDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn dies unter anderem für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Hinsichtlich der Vertraulichkeit hat die verantwortliche Person zudem nach § 26 Absatz 5 BDSG geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der (ohnehin unmittelbar geltenden) datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Artikel 5 DSGVO sicherzustellen, die ihrerseits auch den Schutz personenbezogener Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung voraussetzen (Grundsatz der „Integrität und Vertraulichkeit“). Gleichwohl ist eine ausdrückliche Zweckbindung, Vertraulichkeitsanordnung und Lösungsregelung im § 30a BZRG geeignet, für Rechtsklarheit zu sorgen. Damit werden bereichsspezifische Vorschriften wie § 72a Absatz 5 SGB VIII oder § 44 Absatz 3 des Asylgesetzes, die jeweils einen entsprechenden ausdrücklichen Passus enthalten, zentral ergänzt. Unberührt bleiben zudem solche Vorschriften und die Verfahren zum Vollzug dieser Vorschriften, die wie zum Beispiel § 158a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Einsichtnahme in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis regeln.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 30b BZRG regelt den Inhalt des Europäischen Führungszeugnisses. In dieses werden für Unionsbürgerinnen und -bürger, zusätzlich zu den ohnehin in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Entscheidungen, die mitgeteilten Eintragungen aus den Strafregistern der EU-Mitgliedstaaten aufgenommen. Artikel 648 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens sieht nunmehr die wechselseitige Aufnahme von gespeicherten Eintragungen in Führungszeugnisse des Rechtsraumes der Europäischen Union sowie des Vereinigten Königreiches vor. Um die

verpflichtende Aufnahme von Eintragungen auch aus dem Strafregister des Drittstaates, hier des Vereinigten Königreichs, zu regeln, wird ein Absatz 1a eingefügt. Damit wird der Regelungsinhalt von Absatz 1, der bislang nur die Mitteilung von Verurteilungen aus Strafregistern anderer EU-Mitgliedstaaten regelt, auf das Vereinigte Königreich als Drittstaat übertragen. Für eine einfachere Formulierung der weiteren Rechtsänderungen wird eine Legaldefinition des sogenannten Partnerstaates eingeführt. Partnerstaat ist danach für die Zwecke der Strafregistervernetzung ein Drittstaat, mit dem die Europäische Union in einem Abkommen den elektronischen Austausch von Strafregisterinformationen vereinbart hat.

Der neue Absatz 1a trägt auch den Besonderheiten der Auskünfte zur Beantwortung von Ersuchen betreffend die Einstellung von Personen für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, nach Artikel 649 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens Rechnung. Nach dieser Regelung müssen bestimmte kinder- und jugendschutzrelevante Eintragungen stets in die Mitteilungen auf Auskunftersuchen aufgenommen werden. Die Regelung ist so auszulegen, dass für die bestehenden Auskunftsformen (unbeschränkte Auskünfte, Führungszeugnisse) im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes der Umfang der Auskunftserteilung geregelt werden soll. Hingegen kann der Regelung nicht entnommen werden, dass sie auch die Erteilungsvoraussetzungen bestimmen soll. Schließlich legt Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1), der für die EU-Mitgliedstaaten gilt, fest, dass eine Anforderung von Strafregisterinformationen nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen darf. Dieses Zustimmungserfordernis ist in Artikel 649 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens jedoch nicht ausdrücklich aufgenommen worden. Würde sich daraus eine Absenkung der Erteilungsvoraussetzungen ergeben, hätte dies zur Folge, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (zum Beispiel ein Kindergarten oder eine Schule) ohne das Einverständnis der betroffenen Person um Auskunft ersuchen könnte und somit das Vereinigte Königreich eine Auskunft erhielte, die kein anderer EU-Mitgliedstaat ohne die Zustimmung der betroffenen Person erlangen könnte. Ein gesonderter Anpassungsbedarf besteht daher zu dieser Regelung des Handels- und Kooperationsabkommens nicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung des § 30b Absatz 3 BZRG an die Einfügung des § 30b Absatz 1a BZRG-neu. § 30b Absatz 3 BZRG regelt das Verfahren zur Ermittlung der Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen. Dafür ist nach seiner Errichtung in erster Linie ECRIS-TCN zu nutzen. Werden auf diese Weise Mitgliedstaaten ermittelt, in denen Verurteilungen gespeichert sind, schließt sich ein Auskunftersuchen über ECRIS an. Weil sich Auskunftersuchen für Drittstaatsangehörige jedoch nicht mehr nur an andere EU-Mitgliedstaaten richten können, sondern auch an einen Drittstaat, soweit dieser der Legaldefinition nach Absatz 1a unterfällt, bedarf es einer Anpassung des § 30b Absatz 3 BZRG. Im Übrigen kann der Wortlaut der Vorschrift kürzer gefasst werden, weil mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften eine Legaldefinition für ECRIS-TCN, eingeführt worden ist (vgl. § 58a BZRG). Diese Legaldefinition wird am 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Zu Buchstabe c

§ 30b Absatz 4 Satz 2 BZRG regelt die Verfahrensweise, wenn der ersuchte EU-Mitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister für die Aufnahme in ein Führungszeugnis erteilt hat. Dies kann an der generellen Nichterteilung aufgrund des innerstaatlichen Rechts oder an sonstigen Hinderungsgründen liegen. In der Folge wird im Europäischen Führungszeugnis darauf hingewiesen, dass der EU-Mitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister erteilt hat. Diese Situation kann auch in Bezug auf einen Drittstaat eintreten, mit dem die Europäische Union den Austausch von Strafregisterinformationen vereinbart hat, sodass die Regelung entsprechend zu erweitern ist.

Zu Nummer 7

Seit dem 1. September 2014 besteht als bürgerfreundliche Anwendung nach § 30c BZRG die Möglichkeit, den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses auch über das Internet unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) des Personalausweises, der eID-Karte sowie des elektronischen Aufenthaltstitels unmittelbar bei der Registerbehörde, dem BfJ, zu stellen. Die elektronische Antragstellung gilt sowohl für einfa-

che Führungszeugnisse als auch für die erweiterten Führungszeugnisse und unabhängig vom Wohn- und Aufenthaltsort von Antragstellenden im In- oder Ausland. Durch rechtliche und technische Entwicklungen haben sich seit der Einführung der elektronischen Antragstellung die Rahmenbedingungen geändert, sodass es der Anpassung des § 30c BZRG bedarf.

Zu Buchstabe a

Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG). Verwaltungsleistung im Sinne des OZG bezeichnet die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information der und Kommunikation mit den Nutzenden über allgemein zugängliche Netze (§ 2 Absatz 3 OZG). Bund und Länder sollen zu diesem Zweck Nutzerkonten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereitstellen, über die diese sich für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen einheitlich authentifizieren können (§ 3 Absatz 2 OZG). Dabei stellt der Portalverbund sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten. Das Führungszeugnis stellt eine sogenannte Justizverwaltungsleistung dar, für deren Kontrolle der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Damit ist es keine Verwaltungsleistung im Sinne des § 2 Absatz 3 OZG; eine Pflicht zur Digitalisierung nach dem OZG besteht nicht. Gleichwohl ist eine Einbindung der bereits heute bestehenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung eines Führungszeugnisses in das elektronische Verwaltungsverfahren nach dem OZG aus Nutzendensicht wünschenswert, da das Führungszeugnis, in der Form eines Behördenführungszeugnisses, für viele nach dem OZG zu digitalisierende Verwaltungsleistungen eine wichtige Voraussetzung darstellt. Das Führungszeugnis gehört zu den fünf wichtigsten Nachweisen im OZG-Kontext. Daher soll das Behördenführungszeugnis in die OZG-Umsetzung implementiert werden. Ziel ist es, die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde für die antragstellende natürliche Person maßgeblich zu vereinfachen und mediale Brüche in der Gesamtbeantragung weitestgehend zu reduzieren. Die Implementierung erfolgt dabei über ein Realisierungsprojekt, mit dessen Hilfe die Beantragung des Führungszeugnisses beim BfJ mittels der sogenannten Basiskomponente Nachweisabruf in den Antragsprozess integriert werden soll. Auf diese Weise werden auch die Verwaltungen von der Notwendigkeit der Verarbeitung von papierbasierten Führungszeugnissen entlastet.

Zur Zulassung der Antragstellung über das OZG-Nutzerkonto bedarf es einer Ergänzung des § 30c Absatz 1 BZRG. Dieser sieht bislang vor, dass der Antrag unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen ist, wenn die Antragstellung abweichend von § 30 Absatz 2 oder Absatz 3 BZRG elektronisch erfolgt. Um auch die Antragstellung über das Nutzerkonto des OZG zuzulassen, wird § 30c Absatz 1 Satz 1 BZRG geändert. Neben die Möglichkeit, den Antrag unmittelbar beim BfJ zu stellen, tritt die Antragstellung über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 OZG. Auch bei der Antragstellung über das Nutzerkonto des OZG darf sich die antragstellende Person nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Handelt sie in gesetzlicher Vertretung, hat sie ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Die übrigen Regelungen zum Erteilungsverfahren für ein Behördenführungszeugnis bleiben unberührt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass betroffene Personen vor der Übermittlung an die Behörde auf ihren Wunsch Einsicht in das Behördenführungszeugnis nehmen können.

Zu Buchstabe b

Zum Schutz der besonders sensiblen Registerdaten ist bei der elektronischen Beantragung von Führungszeugnissen stets eine eindeutige Identifizierung der Person, die den Antrag stellt, unerlässlich. Es muss verhindert werden, dass unbefugte Dritte Kenntnis vom Inhalt der Eintragungen erhalten, die über eine Person im Zentralregister gespeichert sind. § 30c Absatz 2 Satz 2 BZRG sieht daher vor, dass im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises bestimmte Informationen aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Registerbehörde übermittelt werden müssen. Damit orientiert sich die Vorschrift am Wortlaut von § 18 Absatz 2 PAuswG, der die eID-Funktion regelt. Da bei Nutzung der eID-Funktion eine ausreichend sichere Identifizierung gewährleistet ist, bestehen gegen die elektronische Antragstellung unter Nutzung dieses Verfahrens keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Bislang wurde dieser Nachweis unmittelbar aus dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises geführt. Mit dem Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät wurde § 18 Absatz 2 PAuswG dahingehend geändert, dass der elektronische Identitätsnachweis nicht nur aus dem Spei-

cher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises geführt werden kann, sondern auch aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät. Technisch funktioniert das Verfahren wie folgt: Die Daten aus dem Personalausweis werden – nach Eingabe der sechsstelligen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) – auf das mobile Endgerät des Nutzers übertragen. Sodann vergibt der Nutzer eine neue sechsstellige PIN zur Nutzung des mobilen Identitätsnachweises. Anschließend kann das Smartphone mit Sicherheitselement wie eine „digitale Kopie“ des Personalausweises genutzt werden, das heißt die Identifikation für Dienste mit eID-Funktion erfolgt lediglich mit dem Smartphone; der Personalausweis ist nicht mehr notwendig.

Diese rechtliche und technische Weiterentwicklung der Identifizierungsverfahren wurde bislang in § 30c Absatz 2 BZRG noch nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Smart-eID für die elektronische Antragstellung für ein Führungszeugnis wird die Antragstellung über mobile Endgeräte vereinfachen und damit modern und bürgerfreundlich weiterentwickeln. Zur Berücksichtigung der Smart-eID werden daher zwei Anpassungen in § 30c Absatz 2 BZRG vorgenommen. Zunächst soll das hohe Datenschutzniveau für die angewendeten Identifizierungssysteme einheitlich und verbindlich vorgeschrieben werden (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe aa). Zum anderen soll das Auslesen der Daten auch aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät zugelassen werden (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die Identifizierung im Rahmen der elektronischen Antragstellung für ein Führungszeugnis werden ausschließlich solche Verfahren zugelassen, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; im Folgenden: eIDAS-Verordnung) notifiziert worden sind. Bislang sind der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel sowie die eID-Karte entsprechend der eIDAS-Verordnung mit dem Vertrauensniveau „hoch“ notifiziert. Spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes soll auch die Smart-eID notifiziert sein. Ein hohes Sicherheitsniveau kann mit der Smart-eID unter Verwendung eines sogenannten Secure Elements oder einer fest eingebauten SIM-Karte (sogenannte eSIM) erreicht werden. Zu beachten ist jedoch, dass kurzfristig noch nicht zu erwarten ist, dass sämtliche Geräte über eine entsprechende Technologie verfügen. Um dem Wunsch insbesondere auch aus dem parlamentarischen Raum Rechnung zu tragen, dass die Smart-eID nicht nur für die neuesten und teuersten Modelle verfügbar sein soll, wurde die Entscheidung getroffen, dass die Smart-eID auch auf Grundlage einer Software-basierten Technologie jedenfalls für einen Übergangszeitraum zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Technologie erfüllt jedoch nur das Sicherheitsniveau „substantiell“, sodass diese Technik für die Zwecke des § 30c BZRG nicht zugelassen werden kann.

Für Diensteanbieter, für die eine Identifizierung auf hohem Sicherheitsniveau zwingend erforderlich ist, kann jedoch technisch sichergestellt werden, dass nur Smart-eIDs mit einem Secure Element beziehungsweise einer eSIM zugelassen werden. Wegen des hohen Sicherheitsniveaus bei der elektronischen Beantragung des Führungszeugnisses ist dies technisch sicherzustellen, sofern eine Person mit einer Software-basierten Smart-eID einen Identifizierungsvorgang startet, wird ihr die Smart-eID nicht als mögliches Identifizierungsmittel zur Auswahl angeboten und würde auch am eID-Server abgelehnt werden. Die Person kann sich jedoch in diesem Fall wie bisher durch Anhalten der Ausweiskarte an das Smartphone sicher auf hohem Vertrauensniveau online identifizieren. Zwischenzeitlich wurde beim BfJ der eID-Service umgestellt und ein neuer Parameter eingeführt (sogenanntes „Level of Assurance“). Dieser enthält für jede Nutzung des eID-Service das Sicherheitsniveau des Identifizierungsmittels und wird künftig eine Auswertung dieses Parameters vorsehen. Hierdurch wird nur noch das Vertrauensniveau „hoch“ zugelassen. Weiterhin wird die bereits vorhandene Prüfung des Ausweistyps (eID-Type) um die Dokumentenart der Smart-eID erweitert. So kann die Verwendung der Smart-eID erkannt und für die elektronische Antragstellung akzeptiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wegen der Zulassung der Smart-eID für die elektronische Antragstellung muss zusätzlich noch § 30c Absatz 2 Satz 2 BZRG dahingehend erweitert werden, dass das Auslesen der Daten auch aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät möglich ist.

Zu Nummer 8

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung in § 39 Absatz 3 Satz 2 BZRG wird auf die Begründung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BZRG (Artikel 1 Nummer 1) Bezug genommen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

§ 42 BZRG regelt die Selbstauskunft einer Person aus dem Bundeszentralregister. Damit wird das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet. § 42 Satz 2 BZRG bestimmt die entsprechende Anwendung des § 30 Absatz 1 BZRG für die Antragsberechtigung und das Antragsverfahren. Mit Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) wurde § 42 Satz 2 BZRG um eine entsprechende Anwendung von § 30b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 BZRG ergänzt. Diese Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 und 3a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23; im Folgenden: Rahmenbeschluss ECRIS), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/884 (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 143). Damit sollten in Selbstauskünften für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sowie für Drittstaatsangehörige im Sinne des Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2019/816 nicht nur Verurteilungen aufgenommen werden, die im Bundeszentralregister gespeichert sind, sondern auch die über die Betroffenen in den Strafregistern anderer Mitgliedstaaten gespeicherten Eintragungen. Bei der praktischen Umsetzung zeigten sich dann aber erhebliche Schwierigkeiten, weil die meisten Mitgliedstaaten nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht bereit sind, Auskünfte aus dem jeweiligen Strafregister für die Zwecke der Selbstauskunft im Sinne des § 42 BZRG zu erteilen. Die Europäische Kommission teilte dem entsprechend ihre Auslegung von Artikel 6 Absatz 3 und 3a des Rahmenbeschlusses ECRIS in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/884 mit, nach der sich die Regelung allein auf Strafregisterauszüge im Sinne von unbeschränkten Auskünften nach § 41 BZRG oder Führungszeugnissen, nicht aber auf datenschutzrechtlich veranlasste Selbstauskünfte bezieht. Daher wird mit der Streichung der entsprechenden Anwendung von § 30b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 BZRG dieser überwiegenden Haltung in der Europäischen Union Rechnung getragen und die frühere Rechtslage wiederhergestellt. Möchten sich Betroffene einen umfassenden Überblick über die für sie gespeicherten Eintragungen im deutschen Bundeszentralregister und gegebenenfalls anderen Strafregistern der Europäischen Union verschaffen, müssen sie zum einen die Selbstauskunft nach § 42 BZRG in Bezug auf das Bundeszentralregister und zum anderen ein vergleichbares Auskunftsersuchen in dem jeweiligen Mitgliedstaat stellen, in dem Verurteilungen gespeichert sein könnten. Bei Unionsbürgerinnen und -bürgern ist ohnehin die zentrale Speicherung im Herkunftsmitgliedstaat vorgesehen, sodass sie sich zentral dorthin wenden können.

Zu Buchstabe b

§ 42 Satz 3 BZRG ordnet an, dass die Einsichtnahme in die Registerauskunft bei einem von der Person benannten Amtsgericht erfolgt, wenn sie die Auskunft nicht am Sitz der Registerbehörde einsieht. Bislang galt diese Regelung nur dann, wenn die Person ihren Wohnsitz im Inland hatte. Wohnte die Person hingegen im Ausland, durfte sie nach § 42 Satz 5 BZRG anstelle eines Amtsgerichts eine amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Land benennen, in dem sie wohnt. Sinn der Vorschrift ist es, auch einer im Ausland lebenden Person die Möglichkeit zu eröffnen, Einsicht in die Registerauskunft zu nehmen, ohne dafür in die Bundesrepublik Deutschland reisen zu müssen. Die Vorschrift verliert jedoch in bestimmten Fallkonstellationen an Praktikabilität, wenn die Zuständigkeit der amtlichen Vertretung als ausschließlich angesehen wird. So gibt es eine große Personengruppe, die grenznah im Ausland wohnt, aber in Deutschland arbeitet und damit zumeist deutlich einfacher und unbürokratischer ein Amtsgericht in der Nähe ihres Arbeitsplatzes aufsuchen könnte als eine deutsche Auslandsvertretung in ihrem Wohnsitzland. Daher wird in § 42 Satz 3 BZRG das Wohnsitzerfordernis im Inland gestrichen, sodass die Möglichkeit zur Benennung eines Amtsgerichts grundsätzlich jeder Person zusteht.

Zu Buchstabe c

Ergänzend zu der Streichung in § 42 Satz 3 BZRG wird in § 42 Satz 5 BZRG nunmehr klargestellt, dass alternativ zu einem Amtsgericht auch eine amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland benannt werden kann. Dies gilt optional für solche Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.

Zu Nummer 10

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung in § 42a Absatz 1a Satz 1, § 49 Absatz 3 Satz 2 und § 55 Absatz 2 Satz 4 BZRG wird auf die Begründung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BZRG (Artikel 1 Nummer 1) Bezug genommen.

Zu Nummer 11

Nach der Ausnahmeregelung des § 56 Absatz 2 BZRG bedarf es für die Nichtaufnahme einer nach § 54 BZRG eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung nicht der Erledigung der Vollstreckung. Diese Ausnahmeregelung beruht auf dem Gedanken, dass die Vollstreckungserledigung bei ausländischen Verurteilungen häufig schwer festzustellen ist (vergleiche Tolzmann, Kommentar zum BZRG, 5. Auflage, § 56 Rn. 17). Da die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit einer ausländischen Verurteilung im Inland sowie über die Bewilligung der Rechtshilfe nach §§ 55 Absatz 3 Satz 1, 56 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dem Bundeszentralregister mitzuteilen ist und nach §§ 55 Absatz 3 Satz 4, 56 Absatz 2 Satz 2 IRG die §§ 12 bis 16 BZRG entsprechend gelten, wonach etwa auch nachträgliche Entscheidungen und Gnadenerweise sowie das Erledigungsdatum der Vollstreckung in das Bundeszentralregister einzutragen sind, besteht bei in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärten Auslandsverurteilungen kein Grund dafür, diese ebenfalls unter die Ausnahmeregelung des § 56 Absatz 2 BZRG zu fassen. Im Hinblick auf die Aufnahme einer in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärten Auslandsverurteilung in eine unbeschränkte Auskunft ist die Beachtung dieser nachträglichen Entscheidungen nach §§ 12 ff. BZRG unentbehrlich. Denn solange die in der für vollstreckbar erklärten Auslandsverurteilung ausgeurteilte Strafe beispielsweise noch zur Bewährung ausgesetzt ist, muss die Verurteilung für die nach § 41 Absatz 1 BZRG zur unbeschränkten Auskunft besonders berechtigten Stellen noch aus der Auskunft hervorgehen. Nach der geltenden Rechtslage sind Eintragungen über in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärte Auslandsverurteilungen jedoch zu tilgen, auch wenn die Vollstreckung der ausgeurteilten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist. Dadurch kann es vorkommen, dass eine unbeschränkte Auskunft erteilt wird, in der die in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärte Auslandsverurteilung nicht mitgeteilt wird und die berechtigte Stelle von dieser erst Kenntnis erlangt, wenn etwa die Aussetzung der darin ausgeurteilten Strafe zur Bewährung widerrufen wird. Insofern wird für § 56 Absatz 2 BZRG eine Rückausnahme für in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärte Auslandsverurteilungen aufgenommen, so gilt § 56 Absatz 2 BZRG künftig nicht mehr, soweit die Verurteilung im Geltungsbereich des BZRG vollstreckt wird.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Mit Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Entwurfs wird die mit Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2020 eingefügte Abfrage des Herkunftsstaates im Rahmen der Selbstauskunft nach § 42 BZRG wieder gestrichen. Mit Artikel 4 Nummer 3 des genannten Gesetzes wurde zusätzlich § 57a Absatz 5 Satz 2 BZRG eingefügt. Dieser sollte spiegelbildlich für Auskunftersuchen an andere EU-Mitgliedstaaten in vergleichbaren Fällen Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer unbeschränkten Auskunft durch das BfJ an die anfragende ausländische Registerbehörde sein. Wegen der fehlenden praktischen Relevanz soll diese Regelung folgerichtig ebenso gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

§ 57a Absatz 5 Satz 3 BZRG regelt die Erteilungsvoraussetzungen für erweiterte Führungszeugnisse an andere EU-Mitgliedstaaten. Dazu verweist die Vorschrift vollständig auf die Voraussetzungen des § 30a BZRG. Damit würde auch für diese Fälle nach § 30a Absatz 2 Satz 1 BZRG die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung ist über ECRIS allerdings nicht möglich und wird daher auch

nicht praktiziert. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Antragsberechtigung vom anfragenden Staat nach innerstaatlichem Recht geprüft worden ist. Klarstellend soll daher der Verweis von § 57a Absatz 5 Satz 3 BZRG auf § 30a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 BZRG beschränkt werden.

Zu Nummer 13

Um der weiteren Angleichung durch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf den Austausch von Strafregisterinformationen Rechnung zu tragen, regelt § 57b BZRG-neu die entsprechende Anwendung des § 56b BZRG und § 57a BZRG. Diese Vorschriften gelten bislang nur für den Austausch von Strafregisterinformationen mit den EU-Mitgliedstaaten. Nach Artikel 647 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens müssen alle mitgeteilten Informationen durch die jeweilige Registerbehörde – bei Mitteilungen aus dem Vereinigten Königreich an die Bundesrepublik Deutschland also durch das BFJ – gespeichert werden. Dies führt dazu, dass – wie bei ECRIS – Verurteilungen aus dem Vereinigten Königreich selbst dann einzutragen sind, wenn diese sonst nicht der Eintragungspflicht unterliegen würden. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Tat nach deutschem Recht nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Für diese Eintragungen ist für die Zwecke von ECRIS in § 56b BZRG ein „Nebenregister“ geschaffen worden, aus dem nur sehr eingeschränkt Auskunft erteilt wird. § 56b BZRG bezieht sich aber nur auf Eintragungen von EU-Mitgliedstaaten und muss daher auch für Partnerstaaten im Sinne des § 30b Absatz 1a BZRG-neu erweitert werden. Den Austausch von Strafregisterinformationen mit anderen Staaten als EU-Mitgliedstaaten regelt § 57 BZRG. Nach den Vorgaben des Handels- und Kooperationsabkommens ist dieser jedoch nicht ausreichend, um den Strafnachrichtenaustausch mit dem Vereinigten Königreich abwickeln zu können. Daher wird § 57a BZRG für Partnerstaaten im Sinne des § 30b Absatz 1a BZRG-neu für entsprechend anwendbar erklärt. So kann den Vorgaben des Abkommens zu den Strafnachrichten für Doppelstaater, also zum Beispiel für Personen mit deutscher und britischer Staatsangehörigkeit entsprochen werden (vergleiche Artikel 646 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens beziehungsweise § 57a Absatz 1 Satz 2 BZRG). Bei Ersuchen des Vereinigten Königreichs auf Führungszeugnisse ist eine Auskunft an die Zentralbehörde zu erteilen (Artikel 648 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens beziehungsweise § 57a Absatz 5 BZRG). Dies gilt insbesondere für erweiterte Führungszeugnisse. Artikel 649 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens sieht dafür einen unmittelbaren Geschäftsweg von Zentralbehörde zu Zentralbehörde vor, sodass sich die Entsprechung dazu dann in § 57a Absatz 7 BZRG findet. Soweit Artikel 648 des Handels- und Kooperationsabkommens für strafrechtliche Zwecke eine Auskunftspflicht und für nicht-strafrechtliche Zwecke eine Auskunft nur nach Maßgabe des nationalen Rechts vorsieht, wird ersichtlich auf die Regelungen zu ECRIS abgestellt, die im § 57a BZRG weitgehend zusammengefasst sind.

Zu Nummer 14

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurden die nationalen Voraussetzungen geschaffen, die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/816 zu erfüllen. Mit der Verordnung (EU) 2021/1151 wurde die Verordnung (EU) 2019/816 nunmehr geändert. Dadurch wurde in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 das sogenannte Flagging eingeführt. Danach werden die nationalen Strafregisterbehörden verpflichtet, die Personendatensätze von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen in ECRIS-TCN zu kennzeichnen, wenn die Person in den vergangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vergangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat verurteilt wurde. Zudem müssen diese Straftaten nach nationalem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden können. Dadurch soll bei Abfragen für die Visaerteilung oder für die Erteilung einer Reisegeheimung für eine visafreie Einreise in die Europäische Union abgelesen werden können, bei welchen Personen mittels einer Strafregisterabfrage das Vorliegen einer mit der Einreise verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit überprüft werden soll.

Zu kennzeichnen sind nach dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 zum Beispiel terroristische Straftaten, vorsätzliche Tötung, bewaffneter Raub, Rassismus und Sabotage. Zum Teil erfordert die Einordnung der Verurteilung in die 29 durch die Verordnung (EU) 2018/1240 vorgegebenen Kategorien Kenntnisse der objektiven Tatumstände, wie zum Beispiel bei der Hehlerei von gestohlenen Kraftfahrzeugen, oder Kenntnisse von subjektiven Komponenten, etwa ob die Tat aus terroristischen oder rassistischen beziehungsweise fremdenfeindlichen Motiven begangen wurde. Dafür reichen die im Bundeszentralregister eingetragenen Daten der strafgerichtlichen Ver-

urteilung nicht aus. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 setzt daher auch nur den äußeren Rahmen und ist unmittelbar geltende Rechtsgrundlage für die Kennzeichnung durch die nationale Zentralbehörde. Zur Bestimmung der Zentralbehörde verweist Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/816 dazu auf die nach Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses ECRIS benannte Behörde. Dies ist für die Bundesrepublik Deutschland das BfJ, weil dieses nach § 1 Absatz 1 BZRG das Bundeszentralregister als Registerbehörde führt.

Im Hinblick darauf, dass der Registerbehörde die Bestimmung jedoch nicht möglich ist, ob ein Datensatz in ECRIS-TCN zu kennzeichnen ist, bedarf es in der Bundesrepublik Deutschland einer Durchführungsbestimmung. Diese wird mit § 58d BZRG-neu geschaffen. Mit ihr wird in Absatz 1 der für die Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG zuständigen Stelle die Pflicht auferlegt, der Registerbehörde auch zu übermitteln, ob eine strafgerichtliche Verurteilung als terroristische oder sonstige Straftat im Sinne des Anhangs zur Verordnung (EU) 2018/1240 zu kennzeichnen ist. Damit soll die Unterrichtung über die Kennzeichnung mit der Mitteilung über eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgen, die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG ohnehin vorzunehmen ist. Andere Mitteilungen, insbesondere Mitteilungen über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten nach § 10 BZRG, werden hiervon nicht erfasst. Die Zusammenfassung in einer Mitteilung dient dabei der Verfahrensvereinfachung. Die Umsetzung der Vorschrift bleibt im Einzelnen den Ländern überlassen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur Feststellung, ob ein Datensatz überhaupt zu kennzeichnen ist. Die Länder können zum Beispiel vorsehen, dass diese Feststellung durch die Einbindung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren oder durch das Gericht, das im erstinstanzlichen Verfahren oder im Rechtsmittelverfahren entscheidet, vorbereitet wird, um das Verfahren möglichst effizient zu gestalten. Die nach § 58d Absatz 1 BZRG-neu vorzunehmende Kennzeichnung dient dabei nur den in der Verordnung (EU) 2019/816 geregelten Zwecken. Sie wird daher nicht im Bundeszentralregister eingetragen, sodass es keiner Erweiterung des nach § 5 BZRG einzutragenden Datenkranzes bedarf. Die Kennzeichnung wird daher auch nicht in Führungszeugnisse oder unbeschränkte Auskünfte aufgenommen. Da die Verordnung (EU) 2019/816 auch ein umfassendes Auskunftsrecht der betroffenen Person und ein entsprechendes Verfahren vorsieht, bedarf es aus datenschutzrechtlichen Gründen keiner Beauskunftung im Wege der Selbstauskünfte nach § 42 BZRG.

§ 58d Absatz 2 BZRG-neu regelt für die Registerbehörde die datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnis hinsichtlich der personenbezogenen Daten. Sie sieht unter anderem eine Löschungspflicht vor, wenn sich der Zweck der Datenverarbeitung erledigt hat.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen im Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 behoben. Mit dem Gesetz wurden neue Straftatbestände in das Strafgesetzbuch eingeführt. Dazu gehörte auch § 184l StGB, der das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Besitz von sogenannten Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe stellt. Die Vorschrift ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Mit Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde auch die registerrechtliche Übergangsvorschrift in § 69 Absatz 4 BZRG geändert. Damit sollen Verurteilungen wegen einer der dort genannten Straftaten, die vor dem 1. Juli 2022 in das Bundeszentralregister eingetragen wurden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Juli 2022 geltenden Fassung behandelt werden. Bei der Abfassung dieser Änderung wurde versehentlich nicht berücksichtigt, dass es vor dem Inkrafttreten auch bereits Verurteilungen nach dem neu geschaffenen Straftatbestand § 184l StGB geben könnte. Diese Verurteilungen würden dann planwidrig den bisher geltenden Regelungen für das erweiterte Führungszeugnis und den bisherigen kürzeren Aufnahmezeiten unterworfen. Daher sollen im Interesse des umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auch diese Verurteilungen in den Anwendungsbereich des § 69 Absatz 4 BZRG einbezogen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung in § 150c Absatz 1 Satz 1 GewO wird auf die Begründung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BZRG (Artikel 1 Nummer 1) Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird § 150e GewO, der die elektronische Antragstellung für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister regelt, inhaltsgleich an die Änderung des § 30c Absatz 1 und Absatz 2 BZRG angeglichen. Damit sollen die Antragstellung über das Nutzerkonto nach dem OZG und die Möglichkeit der Identifizierung mittels

einer Smart-eID auch für die Antragstellung für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zugelassen werden. Auf die Begründung zu den Änderungen in Artikel 1 Nummer 7 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung des vormaligen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in § 153c Satz 1 GewO wird auf die Begründung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BZRG (Artikel 1 Nummer 1) Bezug genommen. Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers hat auch das vormalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine neue Bezeichnung erhalten, die entsprechend anzupassen war.

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe. Damit wird in besonderer Weise dem Kinder- und Jugendschutz vor sexualisierter Gewalt Rechnung getragen. Um den Zweck zu erfüllen, sieht die Vorschrift unter anderem die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vor. § 72a Absatz 5 Satz 1 SGB VIII enthält eine bereichsspezifische Regelung, die dem Datenschutz im Interesse der betroffenen Personen Rechnung trägt. Sie bestimmt, welche Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis von der empfangenden Stelle erhoben und gespeichert werden dürfen. Hinsichtlich der im erweiterten Führungszeugnis enthaltenen Eintragungen beschränkt diese Vorschrift die Erhebungs- und Speicherbefugnis bisher auf die Katalogstraftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Diese Regelung kann damit als eine zu weit gehende Einschränkung der Verwertbarkeit von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis verstanden werden. Denn erweiterte Führungszeugnisse enthalten nicht nur die Katalogstraftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, sondern auch alle Eintragungen, die in ein einfaches Führungszeugnis aufgenommen werden. Dies können unter anderem Vermögens-, Gewalt- und Betäubungsmitteldelikte sowie andere schwere Straftaten wie Mord und Totschlag sein. Diese Eintragungen sind je nach konkreter Verwendung und den konkreten Umständen des Einzelfalls ebenso geeignet, ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person für eine Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu begründen. Daher soll durch eine Einfügung klargestellt werden, dass neben den Katalogstraftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich auch alle Eintragungen wegen einer anderen Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, erhoben und gespeichert werden dürfen. Durch weitere redaktionelle Änderungen soll ein Gleichlauf der Formulierung mit dem in Artikel 1 Nummer 6 dieses Entwurfs vorgeschlagenen § 30a Absatz 3 BZRG-neu hergestellt werden. Damit ist keine sachliche Änderung verbunden. Es soll lediglich vermieden werden, dass es aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts zu unterschiedlichen Auslegungen kommt. Dies betrifft insbesondere die Löschfrist in § 72a Absatz 5 Satz 5 SGB VIII. Während in § 30a Absatz 3 Satz 4 BZRG-neu auf die „letztmalige Ausübung der Tätigkeit“ Bezug genommen wird, wird in § 72a Absatz 5 Satz 5 SGB VIII auf die „Beendigung einer solchen Tätigkeit“ abgestellt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Da das OZG Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, sollen insbesondere die Anpassungen zur Umsetzung des OZG zeitnah in Kraft treten. Die Regelung zum Flaggging in § 58d BZRG-neu soll zeitnah zur Inbetriebnahme von ECRIS-TCN, die voraussichtlich für Mitte Mai 2023 geplant ist, in Kraft treten. Damit soll den Ländern eine ausreichende Umsetzungszeit eingeräumt werden. Der Gesetzesteil, durch den eine Anpassung der Datenverarbeitung erforderlich wird, tritt erst am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals in Kraft. Die Registerbehörde benötigt diese Übergangszeit zur Umstellung der automatisierten Datenverarbeitung im Zentralregister. Vor Verkündung des Gesetzes kann lediglich mit einem Teil der Arbeiten begonnen werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (NKR-Nr. 6258)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand - Entlastung	
ab dem 1. Jahr	rund 44.000 Stunden
ab dem 5. Jahr	rund 80.000 Stunden
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand - Entlastung	
ab dem 1. Jahr	im Saldo rund - 3.000 Euro
ab dem 5. Jahr	im Saldo rund – 220.000 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	
ab dem 1. Jahr	rund 1,4 Mio. Euro
ab dem 5. Jahr	rund 1,6 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rund 754.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	mindestens rund 617.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	mindestens rund 88.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Über die Umsetzung von Teilen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sowie von EU-Verordnungen hinaus sollen Bundesgesetze für Digitalisierungsvorhaben des Bundes ertüchtigt werden.
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ab dem ersten Jahr ein „Out“ von rund 3.000 Euro und ab dem fünften Jahr ein „Out“ von rund 220.000 Euro dar.

<p>Evaluierung</p> <p style="text-align: right;">Ziel:</p> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren:</p> <p style="text-align: right;">Datengrundlage:</p>	<p>Die EU-Kommission wird für das umzusetzende Unionsrecht nach vier Jahren eine Gesamtbewertung vornehmen und hierfür auf Berichte der Mitgliedstaaten zurückgreifen.</p> <p>Ebenfalls nach vier Jahren wird die Bundesregierung die Neuregelungen zur Ertüchtigung von Digitalisierungsvorhaben des Bundes evaluieren.</p> <p>Erweiterung des Zugangs zur elektronischen Beantragung von Führungszeugnissen und Registerauskünften</p> <p>Elektronisches Antragsaufkommen</p> <p>Statistik des Bundesamtes für Justiz</p>
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht, jedoch nicht vollständig: Mangels Angaben von Länderseite konnte das BMJ den Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Länder) nur grob und lückenhaft abschätzen.</p> <p>Mit dieser Einschränkung erhebt der Nationale Normenkontrollrat (NKR) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Dabei erkennt der NKR das Bemühen des Ressorts um wenigstens schätzweise Vervollständigung der Kostendarstellung ausdrücklich an.</p>	

II Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben soll erstens das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bestimmten europäischen Anforderungen anpassen sowie zweitens das BZRG zusammen mit der Gewerbeordnung (GewO) für Digitalisierungsvorhaben des Bundes sowie für einen weitergehenden Datenschutz ertüchtigen.

Europarecht 1 – Strafregistervernetzung mit Großbritannien

Nach dem sog. BREXIT hat die Europäische Union (EU) mit dem Vereinigten Königreich (UK) ein Handels- und Kooperationsabkommen geschlossen. Hierin werden auch Vereinbarungen zur strafrechtlichen Zusammenarbeit sowie zum Austausch von Strafregisterinformationen getroffen. Insbesondere sollen Standard und technische Infrastruktur der Strafregistervernetzung in der EU („European Criminal Record Information Service - ECRIS“) für den Austausch mit dem UK beibehalten werden. In Deutschland sind hierzu Anpassungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich.

Europarecht 2 – Sog. Flagging

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2019/816 (ECRIS-TCN) soll den Austausch von Strafregisterinformationen über verurteilte Personen ohne EU-Angehörigkeit (Drittstaatsangehörige) verbessern. Hierzu ist ein sog. Flagging vorgesehen.

Flagging verpflichtet die Strafregisterbehörden Personendatensätze in ECRIS-TCN besonders zu kennzeichnen, wenn Drittstaatsangehörige in den vorausgegangenen 25 bzw. 15 Jahren wegen einer terroristischen Straftat bzw. einer anderen schweren Straftat verurteilt worden sind. In Deutschland muss hierzu eine Durchführungsbestimmung in das BZRG eingefügt werden.

Digitalisierung 1 – Nutzerkonto für Registerauskünfte

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, die Verwaltungsleistungen ihrer Behörden bis zum Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale

anzubieten. Hierzu sollen Bürger (w/m) und Unternehmen sog. Nutzerkonten einrichten können.

Von der OZG-Regelung nicht erfasst sind Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie aus dem Gewerbezentralregister; denn hierbei handelt es sich um Verwaltungsleistungen der Justiz. Deshalb soll das BZRG so angepasst werden, dass diese Registerauskünfte ebenfalls über das OZG-Nutzerkonto eingeholt werden können.

Digitalisierung 2 – Identitätsnachweis durch Smart-eID

Im Anwendungsbereich des OZG können Antragsteller ihre Identität wahlweise über den elektronischen Personalausweis (eID) oder über das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts nachweisen (Smart-eID).

Das Regelungsvorhaben soll die Smart-eID jetzt auch in das BZRG einführen, sodass z.B. ein Führungszeugnis auf diesem Wege beantragt werden kann.

Datenschutz und Resozialisierung

U.a. Personen, die beruflich regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben, benötigen hierfür ein sog. erweitertes Führungszeugnis, auch Verurteilungen z.B. wegen Sexualstraftaten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit umfasst.

Die in einem erweiterten Führungszeugnis ausgewiesenen Daten werden künftig dadurch besonders geschützt, dass sie durch den Beschäftigungsgeber ausschließlich zur Prüfung persönlicher Eignung verwendet werden dürfen (Zweckbindung), vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (Vertraulichkeitsanordnung) und spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen sind (Löschungsregelung).

Schließlich sollen mit dem Regelungsvorhaben Verbesserungen bei der Resozialisierung bewirkt werden: Strafverfahren, die mit der Feststellung einer Schuldunfähigkeit des Täters (w/m) abgeschlossen wurden, sind bisher für die Dauer von 20 Jahren im Strafregister vermerkt, sofern ein Verbrechen Verfahrensgegenstand war. Das BMJ will die Eintragungsfrist auf 15 Jahre verkürzen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger können ein Führungszeugnis persönlich bei der kommunalen Meldebehörde oder seit 2014 auch online über das Bundesamt für Justiz (BfJ) beantragen. Künftig soll als dritte Möglichkeit das OZG-Nutzerkonto in Kombination mit der Smart-eID zur Verfügung stehen.

Aus dieser Neuregelung ergibt sich ein Zeitersparnis, die das BMJ wie folgt ermittelt hat:

Nutzerkonto

Nach Ansätzen des Statistischen Bundesamtes beträgt der Zeitaufwand für einen persönlich gestellten Antrag 20 Minuten und für einen digital übermittelten Antrag fünf Minuten. Demnach beträgt die Zeitersparnis durch Digitalisierung 15 Minuten.

Im Jahresdurchschnitt beantragen die Bürger (w/m) rund 750.000 Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde, hiervon schon jetzt rund 35.000 online und 715.000 persönlich.

Aufgrund von Erfahrungen mit technischen Neuerungen im registerrechtlichen Bereich geht das Ressort davon aus, dass künftig nicht sofort alle Führungszeugnisse über das OZG-Nutzerkonto beantragen werden. Vielmehr wird für das erste Jahr mit einer Quote von rund 10 Prozent und bis zum fünften Jahr mit einer Quote von rund 30 Prozent gerechnet.

Bei demnach ($715.000 * 0,01 =$) 71.500 Anträgen im Jahr 1 ergibt sich eine Zeitersparnis von ($71.500 * 15 / 60 \approx$) 18.000 Stunden. Im Jahr 5 beträgt die Zeitersparnis durch das Nutzerkonto ($215.000 * 15 / 60 \approx$) 54.000 Stunden.

Smart-eID

Bürger (w/m), die ein Behördenführungszeugnis online beantragen wollen, müssen hierzu bisher über ein Kartenlesegerät verfügen. Unter der Annahme, dass u.a. dieser Umstand bisher zur Zurückhaltung bei der Online-Beantragung geführt hat, geht das BMJ davon aus, dass die Einführung der Smart eID in das BZRG die Online-Quote zusätzlich steigern wird. Unabhängig vom Nutzerkonto rechnet das Ressort mit einer Zunahme der digital gestellten Anträge um jährlich rund 104.000, sodass sich mit der Smart eID eine weitere Entlastung um ($104.000 * 15 / 60 \approx$) 26.000 Stunden ergibt.

Insgesamt erwartet das Ressort eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger ab dem ersten Jahr um rund 44.000 Stunden und ab dem fünften Jahr um rund 80.000 Stunden.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft führt das Regelungsvorhaben zu einer Entlastung bei Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (GZR-Auskunft) sowie zu einer Belastung aus den neuen Vorgaben zum erweiterten Führungszeugnis. Per Saldo ergibt sich eine Verringerung des laufenden Erfüllungsaufwands, die das BMJ nachvollziehbar ermittelt und dargestellt hat

Nutzerkonto

Nach Ansätzen des Statistischen Bundesamtes beträgt der Zeitaufwand für eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR-Auskunft) derzeit rund 23 Minuten und künftig nur noch rund 15 Minuten. Demnach führt die Öffnung des Nutzerkontos für die GZR-Auskunft zu einer Zeitersparnis von 8 Minuten/Fall.

Das BMJ geht davon aus, dass Unternehmen für eine GZR-Anfrage qualifizierte Mitarbeiter (Lohnkostensatz 58,40 Euro/Std.) einsetzen, d.h. bisher ($58,40 * 23 / 60 \approx$) 22 Euro/Anfrage aufwenden mussten. Künftig wird sich dieser Aufwand auf ($58,40 * 8 / 60 \approx$) 8 Euro/Anfrage verringern, sodass eine Entlastung um rund 14 Euro/Anfrage eintritt.

Unter der Annahme, dass die Unternehmen im Jahr 1 rund 7.700 Auskunftsanträge über das Nutzerkonto stellen werden, beträgt die Entlastung ($7.700 * 14 \approx$) 108.000 Euro. Bei geschätzt rund 23.200 Anträgen ab dem Jahr 5 ergibt sich spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Entlastung um ($23.200 * 14 \approx$) 325.000 Euro.

Smart-eID

In Bezug auf die Nutzung der Smart-eID durch die Wirtschaft geht das Ressort davon aus, dass die Unternehmen Registerauskünfte eher selten via Smartphone einholen.

Unter der Annahme von deshalb jährlich nur rund 10.700 Anträgen, entsteht durch die Neuregelung eine Entlastung um ($10.700 * 14 \approx$) 150.000 Euro p.a.

Datenschutz

Demgegenüber lässt die neue Zweckbindung, Vertraulichkeitsanordnung und Lösungsregelung beim sog. erweiterten Führungszeugnis eine Belastung der Wirtschaft mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand entstehen.

Zwischen 2017 und 2021 wurden in Deutschland rund 1,8 Mio. erweiterte Führungszeugnisse ausgestellt (Grundgesamtheit). Davon entfiel der weitaus überwiegende Anteil auf Personen, die im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind. Für diesen Personenkreis bestehen vergleichbare Regelungen bereits nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII), weshalb das BMJ davon ausgeht, dass die Neuregelung in höchstens fünf Prozent der Grundgesamtheit, also in rund 90.000 Fällen, Anwendung finden wird.

Unter der Annahme, dass die neuen Vorgaben Unternehmensmitarbeiter mit einem Stundensatz von 34 Euro fünf Minuten/Fall in Anspruch nehmen, beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hier $(34 / 60 * 5 * 90.000 \approx)$ 255.000 Euro p.a.

Verwaltung

Das Regelungsvorhaben verursacht sowohl beim Bund, als auch bei den Ländern einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand.

Bund

Auf der Bundeseite entsteht der Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Justiz (BfJ), das die neuen Vorgaben zusätzlich bzw. erstmals umzusetzen hat.

Flagging

Für das sog. Flagging, d.h. für die besondere Kennzeichnung von Personendatensätze in ECRIS-TCN bei Verurteilung wegen schwerer Straftaten, muss das BfJ sein Verfahren neu einstellen. Dabei hat eine Auswertung für das Jahr 2020 ergeben, dass mit rund 169.000 einschlägigen Fällen pro Jahr zu rechnen ist. Ferner, dass in rund fünf Prozent der gemeldeten Fälle eine manuelle Nachbearbeitung (Nachfragen, Abstimmungen) erforderlich wird. Dafür entsteht zusätzlicher Personalaufwand von rund 250.000 Euro jährlich.

Nutzerkonto

Bei der Öffnung des Nutzerkontos zur Beantragung von Führungszeugnissen unterscheidet das Ressort eine sog. Projektphase zur Umstellung digitaler Verfahrensabläufe von einer sog. Betriebsphase, ab deren Jahr 1 mit Mehraufwand von 10 Prozent und dem Jahr 5 von 30 Prozent gerechnet wird.

Die Projektphase erfordert Personaleinsatz für zusätzliches Anforderungs- und Applikationsmanagement bei der IT, wodurch Mehraufwand von einmalig rund 271.000 Euro entsteht.

In der Betriebsphase ergibt sich ab dem Jahr 1 Erfüllungsaufwand von rund 369.000 Euro sowie von rund 530.000 Euro ab dem Jahr 5.

Smart-eID

Die Verwendbarkeit des Smartphones zur Beantragung von Führungszeugnissen bzw. GZRAuskünften erfordert beim BfJ eine Anpassung von IT mit einmaligen Sachkosten von rund 75.000 Euro.

Anschließend entsteht jährlicher Personalaufwand von rund 207.000 Euro. Dieser Aufwand ist erforderlich, weil das BfJ künftig formale Antragsvoraussetzungen und/oder Gebührenbefreiungen prüfen muss.

Querschnittaufgaben

Das Ressort geht davon aus, dass in der IT-Abteilung des BfJ einmaliger und laufender Personaleinsatz für querschnittliche Unterstützungsleistungen anfallen wird. Insbesondere machen Abstimmungen auf europäischer Ebene sowie mit nationalen Sicherheitsbehörden ein aufwändiges Testmanagement erforderlich, das nur durch Hochschulabsolventen geleistet werden könne.

In der Projektphase fallen hierfür einmalig rund 408.000 Euro an.

Für die Betriebsphase ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 585.000 Euro.

Länder

Auf der Landesebenen macht das Regelungsvorhaben technische Anpassungen der staatsanwaltlichen Fachverbundverfahren MESTA und web.sta zur Umsetzung des Flagging erforderlich. Hierbei fällt für MESTA einmaliger Sachaufwand von rund 38 000 Euro und für web.sta von rund 50 000 Euro an.

Darüber hinaus sehen sich die Länder derzeit noch nicht in der Lage, die bei ihnen bzw. den Kommunen verursachten Be- bzw. Entlastungen zu ermitteln. Nach ihren Angaben ist über technische Umsetzungen und praktische Verfahrensabläufe noch nicht entschieden, sodass insbesondere der davon abhängige Personalaufwand noch nicht feststeht. Jedoch nehmen die Länder an, dass insbesondere das Flagging neben dem einmaligen auch laufenden Erfüllungsaufwand (Urteils- und/oder Strafaktenauswertung) hervorrufen kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung für das Flagging eine Grobschätzung des Länderaufwands vorgenommen und dabei die im BfJ ermittelte Anzahl von rund 169.000 einschlägigen Fällen sowie eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von fünf Minuten/Fall zugrunde gelegt. Bei Lohnkosten von durchschnittlich 43,80 Euro pro Stunde ergibt sich laufender Personalaufwand der Länder von $(43,80 * 5 / 60 * 169.000 \approx) 617.000$ Euro.

III.2 Umsetzung von EU-Recht

Über die Umsetzung von Teilen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sowie von EU-Verordnungen hinaus sollen Bundesgesetze für Digitalisierungsvorhaben des Bundes ertüchtigt werden.

III.3 ‚One in, one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ab dem ersten Jahr ein „Out“ von rund 3.000 Euro und ab dem fünften Jahr ein „Out“ von rund 220.000 Euro dar.

III.4 Evaluierung

Die EU-Kommission wird für das umzusetzende Unionsrecht nach vier Jahren eine Gesamtbewertung vornehmen und hierfür auf Berichte der Mitgliedstaaten zurückgreifen.

Ebenfalls nach vier Jahren wird die Bundesregierung die Neuregelungen zur Ertüchtigung von Digitalisierungsvorhaben des Bundes evaluieren. Ziel ist die Erweiterung des Zugangs

zur elektronischen Beantragung von Führungszeugnissen und Registerauskünften. Als Indikator werden die Entwicklung der Zahlen elektronischer Anträge beim BfJ und als Datengrundlage die dort geführte Statistik verwandt.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht, jedoch nicht vollständig: Mangels Angaben von Länderseite konnte das BMJ den Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Länder) nur grob und lückenhaft abschätzen.

Mit dieser Einschränkung erhebt der Nationale Normenkontrollrat (NKR) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Dabei erkennt der NKR das Bemühen des Ressorts um wenigstens schätzweise Vervollständigung der Kostendarstellung ausdrücklich an.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Kerstin Müller
Berichterstatteerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 58d BZRG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene auch weiter dafür einzusetzen, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 (sog. „Flagging“) dahingehend ausgelegt wird, dass nur solche strafrechtlichen Verurteilungen gekennzeichnet werden müssen, die nach Inkrafttreten des § 58d BZRG rechtskräftig geworden sind. Für diese Auslegung spricht der Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2021/1151, mit der das „Flagging“ nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 eingeführt wurde. Nach diesem Erwägungsgrund werden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Kategorien von Daten von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/816, die bereits im Rahmen dieser Verordnung erhoben wurden, zu ändern oder zu erweitern. Durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 soll also lediglich eine Pflicht zur zukünftigen Kennzeichnung geschaffen werden. Die bereits bestehenden Daten in Form bereits vorliegender rechtskräftiger Strafurteile sind dagegen weder zu prüfen noch zu kennzeichnen.

Das „rückwirkende Flagging“ von bis zu 15 bzw. 25 Jahre zurückliegenden Verurteilungen hätte zudem einen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht leistbaren Mehraufwand zur Folge. Bereits das „Flagging“ von Strafurteilen, die nach Inkrafttreten von § 58d BZRG rechtskräftig werden, verursacht bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einen ganz erheblichen Mehraufwand, wenn etwa künftig in einer Vielzahl von Verfahren (z. B. wegen Nötigung oder Körperverletzung) jeder Einzelfall auf rassistische und/oder terroristische Motive hin überprüft werden muss. Die knappen Ressourcen der Justiz, die durch die im Wesentlichen justizfremde Aufgabe des „Flaggings“ künftiger Verfahren ohnehin bereits stark beansprucht werden, würden durch das „rückwirkende Flagging“ überlastet. Zu befürchten ist insbesondere auch, dass bezüglich Altverfahren nicht ohne weiteres auf Fachverfahren zurückgegriffen werden bzw. keine automatisch generierte Meldung erfolgen kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 BZRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

,14a. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Erlaubnisse“ die Wörter „, den für die Erteilung von Jagdscheinen“ eingefügt.“

Begründung:

Die unteren Jagdbehörden sind für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden. Sie führen eine Zuverlässigkeitsprüfung durch und müssen die gleiche Prüftiefe wie die Waffenbehörden leisten. Rechtsgrundlage ist § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Waffengesetzes. Derzeit können die unteren Jagdbehörden für Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres keine Auskünfte aus dem Erziehungsregister erhalten. Das ist für die Zuverlässigkeitsprüfungen (Jugendstrafrecht) jedoch relevant.

Die Formulierung ist an § 41 Absatz 1 Nummer 9 BZRG orientiert. Dort sind die für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden als abfrageberechtigte Behörden für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister genannt. Die Regelung für das Erziehungsregister wäre analog.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 14 – § 58d BZRG-E)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis. Die Bundesregierung wird die Belange der Länder weiterhin umfassend berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 14a - neu -- § 61 Absatz 1 Nummer 5 BZRG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab. Im Interesse der betroffenen Jugendlichen sind die aus dem Erziehungsregister auskunftsberechtigten Behörden streng begrenzt. Vor diesem Hintergrund bedarf der Vorschlag des Bundesrates zunächst einer gründlichen Prüfung

